

Vizepräsidium des  
Bezirksgerichts Münchwilen  
Toggenburgerstrasse 31  
9532 Rickenbach

**Bernard Rambert**

\*Rechtsanwalt

**Silvio Scotoni**

\*Rechtsanwalt

**Peter Chassé**

lic. iur.

**Regula Scherer**

lic. iur.

**Andrea Stauffacher**

Kanzlei

4. Mai 2004

Sehr geehrter Herr Vizepräsident

In Sachen

1. **Covance Laboratories GmbH,**

Kesselfeld 29, D-48163 Münster

**Gesuchstellerin 1**

2. **Covance Laboratories Ltd**

Otley Road, GB-Harrogate, HG3 1PY, North Yorkshire

**Gesuchstellerin 2**

3. **Covance Central Laboratory Services SA,**

rue Moise-Marcinhes 7, 1217 Meyrin

**Gesuchstellerin 3**

alle v.d. RAe Dr. Peter Pestalozzi und Clara-Ann Gordon,  
Pestalozzi Lachenal Patry, Löwenstrasse 1, 8001 Zürich,

**Langstrasse 62**

**Postfach 2126**

**CH-8026 Zürich**

**Tel: 01 247 72 80**

**Fax: 01 247 72 86**

\*Mitglieder des

Schweizerischen

Anwaltsverbandes

Eingetragen im

Anwaltsregister

gegen

1. **Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)**,  
c/o Dr. Erwin Kessler, Im Bühli 2, 9546 Tuttwil,

**Gesuchsgegnerin 1**

2. **Aktionsgemeinschaft Schweizer Tierversuchsgegner (AG STG)**,  
Sölzer-Mösli 298, 9107 Urnäsch,  
v.d. den Unterzeichnenden,

**Gesuchsgegnerin 2**

3. **Equipe Software AG**,  
Römerstrasse 172, 8404 Winterthur,

**Gesuchsgegnerin 3**

4. **Inetsolution GmbH**,  
Guldislooweeg 12, 8620 Wetzikon,

**Gesuchsgegnerin 4**

betreffend

**vorsorgliche Massnahmen** (Persönlichkeitsverletzung und UWG)

stelle ich namens und im Auftrag der Gesuchsgegnerin 2 den

**A n t r a g:**

"Die Rechtsbegehren der Gesuchstellerinnen 1 bis 3 seien abzuweisen, soweit sie sich gegen die Gesuchsgegnerin 2 richten.

unter Kosten und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchstellerinnen."

## **Begründung:**

### **I. Formelles**

1. Die Vollmacht des Unterzeichnenden wurde bereits mit Schreiben vom 16. April 2004 eingereicht. **Die erteilte Vollmacht umfasst ausschliesslich Vertretungsrechte zu Gunsten der Gesuchsgegnerin 2.**
2. Die vorliegende Rechtsschrift folgt so weit wie möglich der Systematik der Rechtsschrift der Gegenseite.
3. Die Ziffern 1 bis 9 geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

### **II. Hintergrundinformationen und Zusammenfassung**

4. (zu Ziffer 10:) Wie die Gesuchstellerinnen 1 und 2 richtig ausführen lassen, führen sie Versuche an lebenden Tieren, insbesondere Affen durch. Es handelt sich also nicht um blosses "Untersuchungen an Tieren".
5. (zu Ziffer 11:) Es wird bestritten, dass es sich bei den beanstandeten Aussagen um "unwahre und ehrverletzende" Äusserungen handelt. Die Gesuchstellerinnen anerkennen, dass in ihren Labors und Anlagen Tierversuche durchgeführt werden. Sie bestreiten auch nicht, dass die in den verschiedenen Videosequenzen gezeigten Szenarien an sich zutreffen. Selbstverständlich kann ein Zusammenschnitt einzelner Videosequenzen einen irreführenden Eindruck vermitteln, was beim hier zu beurteilenden Video aber gerade nicht zutrifft. Die Gesuchstellerinnen legen im übrigen

in keiner Weise dar, inwiefern im vorliegenden Fall eine Irreführung zustande gekommen sein soll.

Bereits an dieser Stelle sei mit allem Nachdruck gesagt, dass sich die Gesuchsgegnerin 2 das Videomaterial wie die Kundenliste der Gesuchstellerinnen

in keiner Weise rechtswidrig beschafft haben. Das beanstandete Videomaterial wurde erstmals vom deutschen Fernsehsender ZDF, einer öffentlichrechtlichen Institution, in der Sendung "Frontal 21" ausgestrahlt. Bei diesem Sender konnte es über mehrere Monate hinweg besichtigt und heruntergeladen werden.

Die beanstandete Kundenliste stammen aus England und wurden ebenfalls nicht von den Gesuchsgegnern beschafft, wie sich aus den Vorbringen der Gesuchstellerinnen ergibt.

Auf die einzelnen Vorwürfe der Gesuchstellerinnen wird noch näher eingegangen sein.

6. (zu Ziffer 12:) Die Gesuchsgegnerin 4 (Inetsolutions GmbH) ist nicht mehr der Internet Service Provider der Gesuchsgegnerin 2, so dass ihre Passivlegitimation entfällt.
7. (zu Ziffer 13:) Die Gesetzgebungen betr. Tierschutz Deutschlands und der Schweiz unterscheiden sich in wesentlichen Teilen, so dass die Entscheide deutscher Gerichte nicht auf schweizerische Verhältnisse übertragen werden können. Auch dieser Punkt wird noch eingehender besprochen werden müssen.
8. (zu Ziffer 14:) Das Genfer Gericht hat mangelnde Aktivlegitimation der Gesuchstellerin 3 angenommen, weil sie im fraglichen Videofilm nicht erwähnt wird und auch nicht behauptet wird, sie stehe mit (rechtswidrigen) Tierversuchen in Verbindung. Die Gegenseite unterdrückt die Bemerkung des Genfer Gerichts, wonach Tierversuche im gesetzlich erlaubten Rahmen durchaus zulässig sind und es nicht ehrverletzend sein kann, darauf hinzuweisen, dass eine Gesellschaft Tierversuche durchführe, solange nicht gleichzeitig behauptet wird, diese Versuche erfolgten gesetzeswidrig.

Das Gericht hält weiter fest, dass ein Grossteil der öffentlichen Meinung die Vorstellung missbilligt, dass Tiere und, wegen ihrer Ähnlichkeit mit der menschlichen Gattung, insbesondere auch Affen zu Versuchszwecken verwendet werden. Der (blosse) Hinweis auf Tierversuche genüge demzufolge nicht, diesem einen unrechtmässigen Charakter zu verleihen.

9. (zu Ziffer 15 und 16:) Demonstrationen sind in der Schweiz ganz grundsätzlich keine rechtswidrigen Handlungen. Rechtswidrig ist auch der Hinweis auf die Tierversuche der Covance Gruppe nicht, welche diese ja auch nicht bestreitet. Es ist vielmehr ein legitimes Anliegen von Tierversuchsgegnern, gegen Tierversuche vorzugehen. Dies um so mehr, als sich die Gesuchstellerinnen 1 und 2 selber als Spezialistinnen für Versuche mit Affen bezeichnen. Es war bis anhin nicht verboten, das fragliche Filmmaterial in der Schweiz zu zeigen. Das Genfer Gericht hat den Anträgen der Gesuchstellerin 3 gerade nicht entsprochen.

### III. Materielles

#### A. Die Parteien

10. (zu Ziffer 17:) Auch in diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass es sich nicht um "**Behandlung**" von Affen handelt, sondern um eigentliche **Versuche** an ihnen.
11. (zu Ziffer 18:) Es dürfte auch mit dem sehr strengen Schweizerischen Tierschutzgesetz zusammenhängen, dass die schweizerische Covance-Tochter keine Tierversuche ausführt. Jedenfalls profitiert die Gesuchstellerin 3 in hohem Masse von den Tierversuchen der beiden Schwestergesellschaften. Die von ihr getätigten präklinischen und klinischen Versuche setzen solche Tierversuche voraus.
12. (zu Ziffer 19 - 21:) keine Bemerkungen.

13. (zu Ziffer 22:) Inetsolutions GmbH, d.h. die Gesuchsgegnerin 4 ist nicht mehr Internetprovider der Gesuchsgegnerin 2.

## **B. Worum geht es im vorliegenden Fall?**

14. (zu Ziffer 23 - 26:) Es wird hier anerkannt, dass es nicht die Gesuchgegner 1 und 2 waren, welche die fraglichen Filmaufnahmen erstellt hatten. Sie haben damit die Aufnahmen auch nicht rechtswidrig erworben. Auch sie hatten keine Kenntnis von diesem Material, bevor es vom ZDF in der Sendung "Frontal 21" ausgestrahlt worden war und zwar in genau der Form, wie es später ins Internet gestellt wurde. Damit wurden die an sich unbestrittenen Verhältnisse bei der Gesuchstellerin 1 bereits einem grossen Publikum vorgestellt und bekannt gemacht. Die weltweite Verbreitung des von den Gesuchstellerinnen beanstandeten Videomaterials zeigt aber, welches öffentliche Interesse an Tierversuchen und, auf den vorliegenden Fall bezogen, an Versuchen mit Affen besteht. Die anscheinend weltweite Verbreitung kann jedenfalls nicht der Gesuchsgegnerin 2 angelastet werden.

Die genauen Hintergründe des Arbeitsverhältnisses zwischen der Gesuchstellerin 1 und Herrn M... sind der Gesuchsgegnerin 2 nicht bekannt. Die Betriebsvereinbarung wurde von ihm offensichtlich nicht unterzeichnet. Es mag sein, dass Filmaufnahmen untersagt waren, damit ist aber noch nichts über die Widerrechtlichkeit der zur Beurteilung stehenden Aufnahmen bzw. deren Veröffentlichung gesagt, auch dann nicht, wenn die Gesuchstellerinnen die angebliche Widerrechtlichkeit in praktisch jedem Abschnitt gebetsmühlenhaft wiederholen. Auch in diesem Verfahren legten sie im übrigen keine von Herrn M... unterschriebene Betriebs-Vereinbarung zu den Akten. Es mag es sich nach ihrem subjektiven Empfinden um einen "undercover Agent" handeln, er selber bezeichnet sich als Journalist.

15. (zu Ziffer 27:) Wenn sich nachträglich tatsächlich herausgestellt haben sollte, dass das gezeigte Bildmaterial inhaltlich nicht gegen das deutsche Tierschutzgesetz verstossen haben sollte, so zeigen die ungestellten Bilder doch mit aller Deutlichkeit, dass mindestens z.T. tierquälerische Handlungen vorgekommen sind und wohl immer noch vorkommen und dass die Tiere in keiner Weise tiergerecht gehalten werden. Die gezeigten Verhältnisse widersprechen jedenfalls den Empfehlungen des EU-Rechts und dem strengen Tierschutzgesetz der Schweiz. Da das beanstandete Bildmaterial in der Schweiz veröffentlicht wird bzw. wurde, hat es auch nach den schweizerischen Gesetzesbestimmungen beurteilt zu werden. Dazu gehören auch die Regeln des ordre public.
16. (zu Ziffer 28:) Es ist richtig, dass von Tierversuchsgegnern gegen Tierversuche vorgegangen wird und solche bekämpft werden. Die Gesuchstellerinnen 1 und 2 befassen sich nach eigenen Angaben intensiv mit Versuchen an Tieren. So erstaunt es nicht, dass sie immer wieder ins Kreuzfeuer entsprechender Kritik und Aktionen geraten. Grundsätzlich dürfen und können sie sich deshalb auch nicht über Widerstand gegen Tierversuche beschweren. Ein solcher Widerstand eines breiteren Teils des Publikums ist Ausfluss der eigenen, von den Gesuchstellerinnen frei gewählten Geschäftstätigkeit.
17. (zu Ziffer 29:) Das Filmmaterial wurde in der Sendung "Frontal 21" des ZDF zweimal gezeigt und war überdies während Monaten auf dessen Internetseiten zu sehen.
18. (zu Ziffer 30 - 32:) Inwiefern es ehrverletzend sein soll, wenn die Gesuchsgegner behaupten, dass sie nach dem Genfer Urteil das beanstandete Material verwenden dürfen, legen die Gesuchstellerinnen nicht dar. Es ist streng formal genommen nicht richtig, dass das fragliche Gericht die Veröffentlichung "erlaubt" habe. Entscheidend ist aber, dass die Veröffentlichung gerade nicht verboten wurde. Solange eine solche also nicht ausdrücklich verboten ist, darf veröffentlicht werden. Aus diesem Grunde haben die Gesuchstellerinnen denn auch einen neuen Anlauf genommen, um ein solches Verbot auch in der Schweiz zu erreichen, was bekanntlich bisher nicht der Fall war.

Inwiefern die Formulierung "Ein Name steht für Folter und Mord" und "The animal torturing company" ehrverletzend sein soll, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Anerkanntermassen betreiben die Gesuchstellerinnen 1 und 2 Versuche mit Affen. Die Richtigkeit der einzelnen Szenen im beanstandeten Videofilm wird an sich nicht bestritten, insbesondere auch nicht das

Ausblutenlassen von Affen und die "Erwachszenen" im (viel zu) kleinen, ungepolsterten Gitterkäfig. Unter diesen Umständen darf die Bewertung dieser Sequenzen als "Mord" und "Folter" als schlagwortartige und plakative Übertreibung angesehen werden, wie sie im wirtschaftlichen Umfeld und im politischen Alltag, insbesondere auch vor Abstimmungen immer wieder anzutreffen ist. Die Gesuchstellerinnen liefern auf ihrer Website ([www.covance.com](http://www.covance.com)) denn auch gleich ein ähnliches Beispiel dafür (**Beilage 1**). Das Schlagwort lautet: "**Helping to bring miracles to market sooner**". Welche "**Wunder**" sollen da schneller auf den Markt kommen? Auf medizinische Wunder wartet die Menschheit schon lange und immer noch. Das angesprochene Publikum nimmt solche Schlagworte kaum zum Nennwert und mit der notwendigen Gelassenheit.

Mord und Folter sind Begriffe aus dem Strafrecht, das auf Sachverhalte aus dem menschlichen Zusammenleben anzuwenden ist. Tiere sind zwar keine Menschen, aber nach schweizerischem Recht auch keine Sachen. Im Zusammenhang mit Tieren wird üblicherweise anstelle von "Folter" von "Tierquälerei" und anstelle von "Mord" von "Schlachten" gesprochen. Wenn man also sprachlich sachlich sein wollte, müsste man von "Tierquäler" und "Schlächter" sprechen, Begriffe, die auch nicht schön klingen. Im übrigen erinnern verschiedene Sequenzen an Folterszenen, wie sie in Dokumentarfilmen über Folter an Menschen schon zu sehen waren.

Zu wiederholen ist in diesem Zusammenhang, dass Covance unbestrittermassen Versuche mit Affen betreibt. Bei dieser Tiergattung unterscheiden sich die Gene in nur sehr geringen, einstelligen Prozentzahlen von jenen der Menschen und nicht von ungefähr wird bei gewissen Arten von Menschenaffen gesprochen. Die Ablehnung von Versuchen mit Affen in der Bevölkerung erstaunt deshalb nicht.



19. (zu Ziffer 33 - 35:) Der Sachverhalt wird nicht bestritten. Es handelt sich nicht um "Hetzkampagnen", sondern um eine politische Auseinandersetzung mit Tierversuchen, die nicht nur die Gesuchstellerinnen anstellen. Politische Aktionen für oder gegen bestimmte Themenkreise gehören in der Schweiz zur politischen Kultur. Das können die amerikanisch dominierten Gesuchstellerinnen beklagen, sollte ihnen aber aufgrund ihrer eigenen politischen Kultur bestens bekannt sein.
20. (zu Ziffer 36 und 38:) Die Gesuchstellerin 2 hat die Unterlagen nicht von Philip Jones erhalten und damit auch nicht rechtswidrig erworben. Anscheinend ist die Kundenliste seit dem Frühsommer 2002 in die ganze Welt hinaus getragen worden, so dass sie wohl in interessierten Kreisen als "Allgemeingut" angesehen werden muss und nicht mehr als Geheimnis gewertet werden kann. Im übrigen ist allgemein, nicht nur Gegnern von Tierversuchen bekannt, dass die meisten pharmazeutischen Unternehmen, auch solche aus der Schweiz, Tierversuche durchführen oder durchführen lassen, so dass auch von dieser Seite her mit der Kundenliste nichts Neues bekannt gegeben wird. Sodann haben Konsumenten durchaus Anspruch darauf und das Recht zu wissen, wie und unter welchen Umständen pharmazeutische Produkte verschiedenster Hersteller zur Marktreife gebracht werden. Es ist dies auch eine Frage der Markttransparenz.

### **C. Verfahren in Deutschland**

21. (zu Ziffer 39 und 40:) Die gerichtlichen Verfahren sind gemäss unserer Kenntnis noch nicht rechtskräftig erledigt und befinden sich offenbar immer noch im Stadium der einstweiligen Verfügungen. Sie scheinen demzufolge noch nicht definitiv rechtskräftig erledigt. Ausserdem entspricht die Rechtslage in Deutschland nicht derjenigen in der Schweiz.

### **D. Einstellung des Verwaltungs- und Strafverfahrens gegen die Gesuchstellerin 1 in Deutschland**

22. (zu Ziffer 41 und 42:) Es mag zutreffen, dass das Strafverfahren eingestellt wurde. Beurteilt wurden der Videofilm und die Verhältnisse bei der Gesuchstellerin 1 nach deutschem Tierschutzgesetz, das nicht dem schweizerischen entspricht. Immerhin spricht der Einstellungsentscheid von Filmsequenzen, deren Inhalt als "geschmacklos gewertet und als respektlos gegenüber dem Tier beurteilt werden können." (act. 2/33 S. 4).

Über das Verwaltungsverfahren wissen wir wenig und das Wenige stützt sich lediglich auf eine angebliche Pressemitteilung. Die entsprechenden Entscheide liegen nicht vor. Die Behörden der Stadt Münster beurteilten das fragliche Videomaterial jedenfalls als so gravierend, dass eigene Untersuchungen der Verhältnisse bei der Gesuchstellerin 1 und die Installation einer Videoüberwachung als gerechtfertigt und notwendig erschienen. In diesem Verfahren hat die Gesuchstellerin 1 offenbar wegen zu hoher Kosten Unverhältnismässigkeit der von der Stadt Münster verlangten internen Videoüberwachung geltend gemacht. Dabei wurde nicht erwähnt, dass sie ein Vielfaches für eine externe Videoüberwachung investiert hat, um sich gegen neugierige Blicke von aussen zu schützen. Die Gesuchstellerinnen sind sich also durchaus im Klaren darüber, dass sie (freiwillig) auf einem sehr sensiblen Gebiet arbeiten und mit "Kontrolle" von Aussen rechnen müssen.

#### **E. Durchgeführte und geplante Aktionen gegen die Gesuchstellerinnen**

23. (zu Ziffer 43:) Es wird bestritten, dass die Kundgebung von Meyrin unbewilligt war. Die Gesuchstellerinnen belegen ihre Behauptung in keiner Weise, weshalb sie mindestens im vorliegenden Verfahren als unrichtig zu gelten hat.
24. (zu Ziffer 44:) Es ist bereits unter Ziffer 18 vorstehend ausgeführt worden, dass das Genfer Gericht die dort beanstandeten Veröffentlichungen gerade nicht verboten hat. Veröffentlichungen waren also bis zum Erlass der hier zu beurteilenden vorsorglichen Massnahmen nicht verboten und damit erlaubt.

25. (zu Ziffer 45:) Demonstrationen sind Ausdruck der in der Schweiz verfassungsrechtlich geschützten Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit. Es kann daher auch nicht beanstandet werden, dass sich Tierversuchsgegner treffen und im gesetzlich erlaubten Rahmen gegen solche, ihrer Meinung nach verabscheuungswürdigen und medizinisch zudem unsinnigen, jedenfalls höchst umstrittenen Tierversuche vorgehen.

## **F. Chronologie im vorliegenden Fall**

26. (zu Ziffer 46 - 48:) Keine Bemerkungen
27. (zu Ziffer 49:) Es ist, wie schon mehrmals betont, in der Schweiz erlaubt, ja Ausdruck des Grundrechts der Meinungsfreiheit, öffentlich für seine Anliegen einzutreten. Der Begriff "Tierversuchs-Mafia" ist eine typische "Politiker-Übertreibung", die mit entsprechender Distanz zu würdigen ist und in der Öffentlichkeit auch so bewertet wird. Dass sich die Gesuchstellerin 2, die Aktionsgemeinschaft Schweizer Tierversuchsgegner, die Abschaffung von Tierversuchen zum Ziel gesetzt haben, ergibt sich schon aus deren Namen.
28. (zu Ziffer 50:) Inetsolutions GmbH ist nicht mehr Internet Service Provider der Gesuchsgegnerin 2. Der neue Provider ist sofort angewiesen worden, die beanstandeten Passagen der Home Page zu löschen, was aber aus technischen Gründen nicht sofort machbar war. Heute werden sämtliche in der Verfügung der erkennenden Instanz vom 8. April 2004 untersagten Veröffentlichungen nicht mehr gezeigt.

## **IV. Rechtliches**

### **A. Aktivlegitimation**

29. (zu Ziffer 51 - 53:) Die Gesuchstellerinnen leiten ihren Anspruch aus Persönlichkeitsverletzung allesamt einerseits aus den negativen Folgen einer

Verbreitung des fraglichen Videofilmes und andererseits offenbar auch aus der Publikation der Kundenliste der Gesuchstellerin 2 ab. Sodann erachten sie die Schlagworte "Ein Name steht für Folter und Mord: Covance" und "Covance - The animal torturing company" als ehr- und damit persön-

lichkeitsverletzend. Schliesslich erachten die drei Gesuchstellerinnen die Aussage, das Genfer Gericht habe erlaubt, das Videomaterial und die Kundenliste zu veröffentlichen, als "unwahr und ehrverletzend".

Inwieweit die Gesuchstellerinnen 2 und 3 vom fraglichen Videomaterial überhaupt tangiert werden, wird in keiner Weise dargetan. Ihre Verhältnisse stehen überhaupt nicht zur Diskussion. Zu Beginn der Videofilms wird klar und deutlich darauf hingewiesen, dass dieser bei der Gesuchstellerin 1 in Münster aufgenommen worden ist. Daran ändert nichts, dass in der Folge nur noch von "Covance" gesprochen wird. Weder wird behauptet, die Verhältnisse bei der Gesuchstellerin 2 seien gleich oder auch nur ähnlich, noch wird ausgeführt, die Gesuchstellerin 3 betreibe ebenfalls Tierversuche. Damit betrifft sie das unter Ziffer 3 gestellte Rechtsbegehren ebenfalls nicht, da sie am Verfahren in Genf nicht als Parteien teilgenommen haben.

Auf der anderen Seite ist nicht ersichtlich, wie mit der Veröffentlichung der Kundenliste der Gesuchstellerin 2 die Geheimosphäre oder Persönlichkeitsrechte der Gesuchstellerinnen 1 und 3 verletzt werden sollen.

Einzig die Schlagworte "Ein Name steht für Folter und Mord: Covance" und "Covance - The animal torturing company" betreffen alle drei Gesuchstellerinnen.

## **B. Passivlegitimation**

30. (Zu Ziffer 54:) Keine Bemerkungen

## C. Persönlichkeitsverletzung

### Rechtsgrundlagen (zu Ziffer 55 - 60:)

31. Inwiefern und in welchem Umfang juristische Personen Persönlichkeitsschutz geniessen, wurde und wird teilweise immer noch diskutiert. Sicher

ist, dass sie nicht den gleichen Schutz geniessen, geniessen können wie natürliche Personen, wenn auch nicht bestritten wird, dass ihnen in der Schweiz bis zu einem gewissen Grade eine Geheim- und Privatsphäre zugestanden wird. Der Persönlichkeitsschutz ist dem Wesen nach auf natürliche Personen ausgerichtet, so dass Firmen eher einen schlechten Ruf hinnehmen müssen. Insbesondere ist zu beachten, dass im Gegensatz zu Deutschland die wirtschaftliche Interessen gerade nicht von Art. 28 ff. ZGB geschützt werden. Diese werden durch das UWG geregelt. Art. 179<sup>quater</sup> StGB schützt nur den Geheim- oder Privatbereich natürlicher Personen.

32. Die beanstandeten Videoaufnahmen stammen unbestrittenermassen aus verschiedenen Labors der Gesuchstellerin 1, die nicht dem Privat- oder Geheimbereich zugerechnet werden können. Jedenfalls stellen diese Labors keine Geschäftsgeheimnisse oder eine Privatsphäre im engeren Sinn dar, sind sie doch laufend behördlicher Kontrollen unterstellt, wie die Verfahren in Deutschland zeigten. Auch nach dem Schweizerischen Tierschutzgesetz Art. 18 werden Firmen, die Tierversuche anstellen, kontrolliert, wobei sogar die eigentlichen Versuche zu überwachen sind.

Im Wallraffentscheid hat der deutsche Verfassungsgerichtshof festgehalten, dass jedes Unternehmen wahrheitsgetreue Berichte über seine Aktivitäten hinnehmen muss, solange diese Berichte nicht eigentliche Geschäftsgeheimnisse im engeren Sinne voröffentlichen.

In diesem Sinne bestehen weder Geheim- noch Privatbereiche der Gesuchstellerin 1. Solche dienen im Wesentlichen ohnehin nur dazu, die auch auf einen durchschnittlich empfindenden Menschen abschreckenden Verhältnisse in den Labors der Gesuchstellerin 1 zu vertuschen.

33. Bei der Überprüfung der von den Gesuchstellerinnen behaupteten Persönlichkeitsverletzung wird neben diesen Aspekten auch das öffentliche Interesse an Tierversuchen zu berücksichtigen sein. Die Ausstrahlung des Videomaterials im ZDF hat anerkanntermassen ein sehr grosses Echo ausgelöst und damit gezeigt, wie gross das breite Publikum oder eben die Öffentlichkeit an Themen des Tierschutzes interessiert ist. Dabei ist zu

beachten, dass Ungenauigkeiten im beanstandeten Videomaterial Persönlichkeitsrechte nur dann verletzen, wenn die Gesuchstellerinnen dadurch "in einem falschen Lichte" erschienen (BGE 105 II 165).

34. In diesem Zusammenhang ist noch auf den besonderen Schutz der kommunikativen Auseinandersetzung in Fragen von öffentlichem Interesse hinzuweisen. Da Kritik an Themen öffentlichen Interesses einen Schwerpunkt des verfassungsmässigen Schutzes freier Kommunikation darstellt, ist an deren Beschränkung ein besonders strenger Massstab anzulegen (vgl. Jörg P. Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, S. 201 f.). Prof. Dr. iur Franz Riklin kommt in seinem, vom Gesuchsgegner 1 ins Recht gelegten Kurzgutachten vom 23. April 2004 zu einem ähnlichen Ergebnis (S.5, Ziff. 2.2.): Mit der Publikation solcher Bilder und der Kritik an den festgestellten Zuständen machen die Gesuchsgegner 1 und 2 von der Meinungsäusserungsfreiheit und der Medienfreiheit Gebrauch, soweit Medien hierfür im Einsatz stehen. Prof. Riklin kommt ebenfalls zum Schluss, "dass an Beschränkungen aus grundrechtlicher Sicht besonders hohe Anforderungen zu stellen sind und dass Kritik oder Impulse in öffentlichen Angelegenheiten im Mittelpunkt der Schutzrichtung der Grundrechte der freien Kommunikation stehen."

### **Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Gesuchstellerinnen**

„Persönlichkeitsverletzung durch die Verbreitung des rechtswidrig erworbenen Filmmaterials“

35. (Zu Ziffer 61:) Es ist nicht entscheidend, ob das Filmmaterial mit oder ohne Einwilligung der Gesuchstellerin 1 aufgezeichnet wurde. Wie schon

mehrmals ausgeführt, haben die Gesuchsgegner das Material nicht rechtswidrig erworben. Es liegt im übrigen auf der Hand und ist ganz selbstverständlich, dass die Gesuchstellerin 1 nie und nimmer ihr Einverständnis zur ungestellten Dokumentation der bei ihr offenbar alltäglichen Praktiken bei Tierversuchen Hand geboten hätte. Selbst wenn diese nicht so problematisch wären, wie mit den Aufnahmen dokumentiert, kann es von der Sache her gesehen keinesfalls im Interesse einer jeden, Tierver-

suche, auch erlaubter Tierversuche, durchführenden Firma liegen, die Öffentlichkeit über den konkreten Alltag dieser Versuche, über das tägliche Leid der Tiere, anschaulich und detailliert aufzuklären. Sobald dies nämlich geschieht, kann der Konsument nicht mehr die Augen verschliessen und sich einreden, es sei ja alles nicht so schlimm. Nur ein paar Spinner, verschrobene, wirklichkeitsfremde Tierschützer sprächen hier von schlimmen Zuständen, seien aus uneinfühlbaren, sentimental, ja wahrscheinlich leicht krankhaften Motiven heraus gegen diese Tierversuche. Gerade das riesige Echo, welches die zweimalige Veröffentlichung dieses Filmes in der öffentlich rechtlichen Anstalt ZDF zur Folge hatte und hat, liefert den erdrückenden Beweis dafür, dass nicht nur ein **riesiges öffentliches Interesse an Tierversuchen** besteht, sondern auch dafür, dass sie von sehr grossen, sicher nicht krankhaften Kreisen der Bevölkerung nicht mehr einfach so hingenommen werden. Wenn man dann noch in der Zeitung lesen muss, dass sehr oft von den durchführenden Pharmafirmen für sie nicht ideale Versuchsergebnisse ganz systematisch verheimlicht werden, dann muss man sich nicht wundern, dass der Firmenzweck einer Firma, das Durchführen von Tierversuchen (vgl. Gesuchsbeilage 1), nicht gerade deren Popularität steigert (**Beilage 1**, Tages-Anzeiger vom 27. April 2004, Titelseite, Kommentar 5. Spalte und Seite 38, „Antidepressiva: Wichtige Studien nicht veröffentlicht“, „Publizieren, was passt“, „Gutes zeigen, Schlechtes verschweigen“).

36. Dass das Filmmaterial von den Gesuchsgegnern rechtswidrig erworben oder gar aufgenommen worden sein soll, wurde bereits oben unter Ziffer 14 bestritten.
37. Zur Behauptung der **angeblichen Rechtswidrigkeit** ist noch Folgendes zu ergänzen: Selbst wenn § 6 des Arbeitsvertrages vom 11. März 2003

(Gesuchsbeilage 12) das Filmen unter dem Stichwort Geheimhaltungspflicht verbietet, so muss ein Arbeitnehmer beim Unterzeichnen dieses Arbeitsvertrages doch in keiner Weise damit rechnen, dass er von der Arbeitgeberfirma dazu missbraucht werde, bei tierquälerischen und damit gesetzwidrigen oder verbotenen Handlungen seiner ihm vorgesetzten Mitarbeiter der Arbeitgeberfirma auch nur anwesend sein, geschweige denn bei solchen Praktiken mitwirken zu müssen und sich so zum Mittäter oder

Gehilfen, mindestens aber zum Mitwisser machen zu lassen. Selbst wenn im Nachhinein **letztinstanzlich** festgestellt würde, - was bis heute noch nicht geschehen und von den Gesuchstellern auch noch nicht einmal behauptet oder gar bewiesen worden ist - dass im Film kein Verstoss gegen Tierschutzvorschriften gezeigt würde, dass somit Tierversuche eben normaler- und legalerweise so roh ablaufen würden, ja notwendigerweise so brutal ablaufen müssten, selbst dann also ist das Filmen aus der damaligen Situation heraus zu verstehen: Wie hätte der Filmer anders, wenn nicht auf diese Art zu Beweisen der unnötig rohen Abläufe kommen können? Jedenfalls wäre ihm der Gang zu seinen Chefs verwehrt oder doch völlig sinnlos gewesen, verharmlosen diese doch noch heute die von den Gesuchsgegnern beanstandeten Praktiken als kunst- und vorschriftsgemässes Vorgehen ihrer Angestellten. Jedes Wort des Bedauerns fehlt noch bis heute! Im Gegenteil, nach dem Motto: Angriff ist die beste Verteidigung geht man gegen den Überbringer der schlechten Nachricht vor und nicht auf deren Urheber. Ja man bestreitet noch heute hartnäckig, dass es sich überhaupt um eine schlechte Nachricht handeln soll und fühlt sich dann allerdings - unlogischerweise - in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt.

Zusammenfassend ist somit auch an dieser Stelle festzuhalten, dass die Unterschrift des Filmers unter seinen Arbeitsvertrag keinesfalls eine Rechtswidrigkeit der Filmaufnahmen begründen kann. Sie ist bezüglich rechtswidriger Praktiken in der Firma nicht verbindlich. Ausserdem bestand für die Videoaufnahmen der Rechtsfertigungsgrund des öffentlichen Interesses.

38. Der Filmmacher hätte aber auch nicht etwa mit Aussicht auf Erfolg Strafanzeige einreichen können: Wer hätte denn einem auszubildenden



Hilfspfleger geglaubt, was für Zustände und Praktiken in seiner Arbeitgeberfirma herrschen, zumal die angetroffenen Verhältnisse mit Worten praktisch nicht zu umschreiben sind und schon gar nicht derart, dass sie bei der zu erwartenden Bestreitung durch die Betroffenen als Fundament für eine Verurteilung wegen Tierquälerei hätten ausreichen können. Dabei fiel noch erschwerend ins Gewicht, dass die Firma bekanntlich von Amtes wegen von einem Amtstierarzt zu überprüfen war und ist und dieser Amts-

tierarzt durch das Ganze in einem eher sehr schlechten Lichte dagestanden hätte (und übrigens nun zufolge einer von Seiten einer Politikerin erhobenen Strafanzeige unseres Wissens noch immer steht). Dieses Strafverfahren wurde allerdings nur aufgrund der erdrückenden, im Film enthaltenen Beweise eröffnet.

39. In Ziffer 61 des Gesuches wird des weitern die unzutreffende Behauptung aufgestellt, es solle sich beim Betrachter zu Unrecht „der Schluss aufdrängen, das Unternehmen der Gesuchstellerin 1 missachte tierschutzrechtliche Vorgaben“ „Durch gezieltes Auslassen wesentlicher Vorgänge bei der Gesuchstellerin 1 und eine willkürliche Zusammenstellung der gefilmten Sequenzen“...
40. Diese Behauptungen werden nicht rechtsgenügend substantiiert und sind somit nicht zu hören.
41. (Zu Ziffer 62:) Wiederum handelt es sich hier um eine blosser, nicht belegte Behauptung, welche mangels Belegen als unrichtig bestritten werden muss. Es geht im übrigen nicht nur darum, ob die Tierversuche als solche bewilligt oder angezeigt wurden, es geht vielmehr darum, ob deren konkrete Durchführung, so wie im Film belegt, ebenfalls von den zuständigen Behörden bewilligt worden ist, ja je bewilligt worden wäre. Dies ist mit Sicherheit zu verneinen. Die anderslautende gegnerische Behauptung wird jedenfalls vorsorglicherweise bestritten.
42. (Zu Ziffer 63:) An dieser Stelle der Rechtsschrift werden alle drei Gesuchstellerinnen in denselben Topf geworfen und beflissentlich verschwiegen (Motto: „Publizieren, was passt.“, vgl. Beilage 2), dass in der Schweiz sicher das weithin strengste Tierschutzgesetz gilt und in den Ländern

Deutschland und England über weite Strecken largere Tierschutzgesetze in Kraft sind. Die Gesuchstellerinnen hätten diese ausländischen Tierschutzbestimmungen ins Recht legen müssen, da sie den Inhalt fremden Rechts zu behaupten und zu beweisen haben. Dasselbe gilt selbstverständlich auch für die angeblich korrekte Einhaltung dieser Bestimmungen. Die Behauptung der Gesuchstellerinnen, sie hätten die - jeweils zutreffenden - Tierschutzbestimmungen auch tatsächlich eingehalten, muss

deshalb als unbewiesen gelten. Es ist primär vom Gegenteil auszugehen. Dies gilt übrigens besonders für die in der EU geltenden Tierschutzbestimmungen, welche ebenfalls nicht vorgelegt und deren Ausgestaltung nicht einmal behauptet wurde. Für das vorliegende Verfahren bedeutet dies aber, dass die Rechtsbegehren der Gesuchstellerinnen mangels rechtlicher Grundlage ihrer Begehren und Behauptungen abzuweisen sind. Es wäre an den Gesuchstellerinnen gewesen, die Richtigkeit ihrer Behauptungen, auf welche sie ihre Begehren stützen, zu beweisen oder mindestens glaubhaft zu machen; es ist nicht Sache der hier vertretenen Gesuchsgegnerin 2, die Unrichtigkeit der gegnerischen Behauptungen zu beweisen.

43. In Ziffer 63 wird dem Filmer des weitem vorgeworfen, er habe manipulativ „Szenen, die bei den Betrachtern geringere Empfindungen auslösen, wie Beschäftigung der Tiere, Fütterung der Tiere, Haltung der Tiere in Gruppen usw. bewusst ausgelassen“. Bei diesem Vorwurf verkennen die Gesuchstellerinnen das Wesen eines jeden Filmes, auch des Dokumentarfilmes: Es braucht den Schnitt. Nicht umsonst werden in Hollywood jeweils Oscars für den besten Schnitt eines Filmes verliehen. Bekanntlich hat Herr M... ca. 40 Stunden gefilmt. Es wäre nun völlig sinnlos gewesen, und wäre vom ZDF sicher auch nicht ausgestrahlt worden, wenn er beispielsweise lange Szenen völlig unproblematischer Situationen - sofern es solche auch tatsächlich gab, was vorsorglicherweise bestritten wird - gefilmt bzw. im endgültig geschnittenen Film belassen hätte. Von Interesse waren und sind zum Beispiel nicht die mehrere Stunden Schlaf der Versuchstiere, sondern die Praxis der Durchführung der Tierversuche und die Behandlung der Tiere bei diesen Versuchen durch das Personal. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit, welche jedoch zur Verharmlosung des Fehlverhaltens der Angestellten der Gesuchstellerinnen übergangen wird.

Vergleiche auch die Ausführungen im oben zitierten Kurzgutachten von Prof. Dr. F. Riklin vom 23. April 2004 S. 6/7.

44. Ein weiteres Beispiel: Wenn ich einen Film über die unrechte Behandlung von Kindern durch ihre Eltern drehe, will und muss ich diese Behandlung, beispielsweise das Schlagen der Kinder, filmen und nicht die beim Nachtessen äusserlich friedlich da sitzende Familie.
45. Auch an dieser Stelle ist gegenüber dem Vorwurf der Manipulation des Filmes und dem sich darauf stützenden vorliegenden Gesuch zu entgegnen, dass „sich das Begehren der Gesuchsteller nicht nur gegen die Ausstrahlung ganzer Sequenzen, sondern auch einzelner Bilder richtet“ (Beilage 1, S. 17 oben). Das Gesuch ist auch diesbezüglich nicht genügend substantiiert und infolgedessen abzuweisen.
46. (Zu Ziffer 64:) Von „Verfälschung des Filmmaterials“ kann somit nicht gesprochen werden. Auch nicht durch die von der Gegenseite gerügte Verwendung von Aufnahmen aus verschiedenen Labors der Gesuchstellerin. Welcher wird allerdings nicht gesagt: Der Zusammenhang soll „so“ nicht bestehen, eine reine Leerformel, welche nicht genügend substantiiert ist und letztlich nichts aussagt. Sie dient offensichtlich nur der Stimmungsmache. Auch wird nicht ausgeführt, und damit nicht rechtsgenügend behauptet, was denn genau **zufolge des gerügten Zusammenschnitts** „von den Betrachtern des Films als besonders kritikwürdig empfunden werden kann.“ Auch hier fehlt es an der erforderlichen Substantiierung.
47. Aber abgesehen davon: Es sind die Gesuchstellerinnen bei ihrer hier implizite gemachten Zugabe zu behaupten, dass es offensichtlich nicht nur in **einem** Labor der Gesuchstellerin, wohl der Gesuchstellerin 1, wie im Video gezeigt zugeht, sondern gleich in mehreren ihrer Labors. Mit andern Worten: die gefilmten Vorfälle kommen an verschiedenen Orten vor, sind damit quasi üblich und haben somit System. Es ist demzufolge auch davon auszugehen, dass die Geschäftsleitung über die gefilmten „Umgangsformen“ mit den Tieren bestens Bescheid wusste.
48. (Zu Ziffer 65 bis 68:) Hier wird detailliert ausgeführt, dass zumindest Ähnliches in verschiedenen Labors vorgefallen ist. Es zeigt also nicht, dass

„hier Versuchstiere als Belustigungsobjekte einer **einheitlichen** „Tanzveranstaltung“ der Mitarbeiter benutzt wurden“, offenbar waren es laut des zitierten Eingeständnisses der Gesuchstellerinnen **mehrere** „Tanzveranstaltungen“!

49. (Zu Ziffer 69): Dass kein rechtswidriges Handeln der Gesuchstellerin 1 im Film gezeigt werde, ist bestritten. Ebenso die Behauptung, der Film offen-

bare „keine Missstände von erheblichem Gewicht“. Letzteres ist sicher eine Frage der Wertmassstäbe. Doch zeigen die Reaktionen der Öffentlichkeit, dass die Gesuchstellerinnen mit ihren Wertmassstäben wohl eher einsam dastehen. Immerhin war die „berühmte Schimpansenforscherin“ (**Beilage 3**) **Jane Goodall** ganz anderer Meinung als die Gesuchstellerinnen. Sie äusserte sich gemäss ZDF Internet-Seite vom 09.12.2003 zum Videofilm (**Beilage 4**) wie folgt:

**„Die Videobilder, die ich gesehen habe, die Art wie hilflose Tiere behandelt wurden, das war brutal, würdelos. Die Affen wurden ausgelacht wie Sachen behandelt, wie leblose Dinge. Das hat mich tief schockiert. Es macht mich wütend. Man muss etwas dagegen tun.“**

Die Primatologin Jane Goodall ist nicht irgend jemand: Sie ist weltberühmt und als Wissenschaftlerin, insbesondere als Verhaltensforscherin allgemein anerkannt. Gemäss Herbert Wendt, Chefredaktor von „Grzimeks Tierleben“ ist Jane Goodall „eine der interessantesten, mutigsten und gefühlsmässig engagiertesten Forscherpersönlichkeiten unserer Zeit“ (vgl. **Beilage 5**, Buchbesprechung des „Klassikers der Verhaltensforschung“ „Wilde Schimpansen“). Vergleiche auch das Literaturverzeichnis aus ihrem Werk „Von Schimpansen und Menschen“, welches sie als Co-Autorin mit Dale Peterson herausgegeben hat (vgl. **Beilage 5**).

Die Behauptungen der Gesuchstellerinnen in Ziffer 69, das Filmmaterial offenbare keine "Missstände von erheblichem Gewicht. Die Filmaufnahmen zeigen den rechtmässigen "Stand der Technik" in der Toxikologie an Affen" sind also gemäss der zitierten Stellungnahme von Jane Goodall sicher unzutreffend und unzulässig beschönigend.

50. In Ziffer 69 behaupten die Gesuchstellerinnen, wie erwähnt, dass „die Filmaufnahmen ... den rechtmässigen Stand der Technik“ in der Toxikologie der Affen“ zeigen und können darin „keine Missstände von erheblichem Gewicht“ ausmachen. Obwohl die Gesuchsgegner - wie erwähnt - diese Ansicht keineswegs teilen, sind die drei Gesuchstellerinnen bei dieser ihrer Behauptung zu behaften. **Trotz der angeblichen Legalität ihres Tuns wollen sie par tout vermeiden, dass diese legale Tätigkeit ans**

**Licht der Öffentlichkeit gelangt, da sie befürchten, dadurch Schaden zu erleiden.** Diese Haltung ist hochgradig widersprüchlich: Man behauptet, völlig legal zu handeln, scheut aber anscheinend nichts so sehr wie das Licht der Öffentlichkeit, wehrt sich mit allen Mitteln dagegen, dass bekannt wird, welchen Firmenzweck man verfolgt. Dabei „vergessen“ die Gesuchstellerinnen jedoch offenbar völlig, worin gemäss jedermann zugänglichem öffentlichen Handelsregisterauszug ihre eigentliche Existenzberechtigung, d.h. ihr Firmenzweck besteht: In der Durchführung von Tierversuchen, was allerdings etwas verklausuliert, aber dennoch klar erkennbar formuliert ist (vgl. Gesuchsbeilage 2).

51. Die Gesuchstellerinnen wollen ein Verbot der Verbreitung eines Filmes erwirken, dessen Inhalt nach ihren eigenen Angaben angeblich völlig legale Praktiken bei Tierversuchen an Affen zeigt, wobei die Durchführung solcher Versuche von den Gesuchstellerinnen vorgängig öffentlich als Firmenzweck deklariert worden und letzterer auch im Internet jederzeit abrufbar ist. Es liegt auf der Hand, dass hier **jegliches Rechtsschutzinteresse fehlt**, zumal die Gesuchstellerinnen schon bei ihrer Gründung darüber Gewissheit hatten, dass ihr Firmenzweck nicht geheim gehalten werden kann und darf.
52. Die Gesuchstellerinnen gestehen des weitern ausdrücklich folgendes ein: „Die Filmausschnitte mögen somit dazu geeignet sein, eine Diskussion über den Sinn von (erlaubten und in Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen!) Tierversuchen zu führen.“ Mit andern Worten geben sie zu, dass die Filmausschnitte geeignet sind, eine - zweifellos im öffentlichen Interesse liegende - Diskussion über den Sinn bestimmter gesetzlicher Vorschriften zu führen. Weiter: „Die Filmaufnahmen zeigen den rechtmässigen „Stand der Technik“ in der Toxikologie an Affen. Diese

mögen in der Öffentlichkeit dazu geeignet sein, moralische Zweifel, Unverständnis, ja sogar Empörung hervorzurufen.“ Damit geben die Gesuchstellerinnen auch zum Ausdruck, dass es nicht an der Art der Filmaufnahmen liegt, dass „moralische Zweifel, Unverständnis, ja sogar Empörung hervorgerufen“ werden kann. **Diese möglichen Wirkungen schreiben sie somit eindeutig nicht der Art der Filmausschnitte,**

**sondern dem „rechtmässigen „Stand der Technik“ in der Toxikologie an Affen“ zu. Dabei sind sie zu behaften.**

53. Die Gesuchstellerinnen wehren sich somit letztlich nur dagegen, dass, wie sie sich ausdrücken, „dieses Ergebnis keinesfalls dazu führen kann, dass die Gesuchstellerinnen durch Verwendung illegal erlangten Filmmaterials der Öffentlichkeit als Vorzeigeobjekt für Versuche an Affen vorgeführt werden, wenn hierdurch erhebliche Nachteile des wirtschaftlichen und sozialen Geltungsbereiches der rechtmässig handelnden Gesuchstellerinnen hervorgerufen werden.“ (Ziffer 69 des Gesuches). Die Gesuchstellerinnen haben somit an sich nichts gegen die Verwendung des angeblich illegal erlangten Filmmaterials, sofern es ihnen nur keinen Schaden zufügt! Auch dabei sind sie zu behaften. Nun liegt aber das Problem darin, dass - wie von den Gesuchstellerinnen ausgeführt - nicht die Machart des Filmmaterials den behaupteten Schaden zufügt, sondern die Veröffentlichung des angeblich legalen „Standes der Technik“ in der Toxikologie an Affen. An diesem „Stand der Technik“ trifft nun aber die Gesuchsgegnerin 2 keinerlei Verschulden; sie hat und hatte auch keinerlei Einfluss auf ihn. Die Gesuchstellerinnen selber bezeichnen sich als Spezialistinnen für Versuche mit Affen, die nirgends gesetzlich vorgeschrieben sind. Sie können sich demnach nicht darüber beschweren, dass sie von Tierversuchsgegnern "vorgeführt" werden.
54. Man kann nun aber sicher nicht verbieten, dass jemand, beispielsweise die Gesuchsgegnerin 2 (AG STG), die Öffentlichkeit, welche daran ein grosses Interesse hat, konkret über den angeblich „legalen „Stand der Technik“ in der Toxikologie an Affen“ orientiert, und dies nicht nur theoretisch mittels abstrakter Ausführungen, sondern anschaulich - und damit wesentlich unverfälschter und eindrücklicher - mittels authentischen

Filmmaterials. Selbst wenn dabei den Gesuchstellerinnen Schaden irgendwelcher Art entstehen könnte, so haben sie sich diesen selber zuzuschreiben, haben sie doch aus freiem Entschluss heraus die Durchführung solcher Tierversuche zu ihrem Firmenzweck auserwählt.

55. Was die Gesuchstellerinnen neben dem behaupteten, und von der Gesuchsgegnerin entschieden bestrittenen, Schaden stört, ist, dass sie

„der Öffentlichkeit als Vorzeigeobjekt für Versuche an Affen vorgeführt“ werde. Dieses Risiko, als Beispiel einer Tierversuche durchführenden Firma in der Öffentlichkeit bekannt zu werden, ist sie jedoch schon bei der Wahl ihres öffentlich publizierten Firmenzweckes, der eben gerade in der Durchführung von Tierversuchen liegt, eingegangen. Die Gesuchsgegnerin 2 kann für die Folgen dieses Risikos sicher nicht haftbar gemacht werden, und dies selbst dann nicht, wenn die Filmaufnahmen tatsächlich illegal erlangt worden sein sollten, was einmal mehr klar in Abrede gestellt wird. Letztlich wollen die Gesuchstellerinnen mit ihrem vorliegenden Gesuch erreichen, dass sie völlig ungestört ihre Tierversuche durchführen können, ohne dass der Öffentlichkeit bekannt wird, was denn **konkret** bei solchen - angeblich sogar legalen - Tierversuchen an Affen abläuft! **Sie wollen somit ganz simpel mit Hilfe der Gerichte Zensur ausüben lassen, um zu verhindern, dass die Öffentlichkeit aufgeklärt wird.** Ein solches Ansinnen widerspricht jedoch den von der Verfassung geschützten Rechten der **Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit**. Das Ansinnen ist auch zutiefst undemokratisch, dies immer auch dann, wenn man mit der - bestrittenen - Ansicht der Gesuchstellerinnen davon ausgeht, ihre Tierversuche an Affen erfüllen die gesetzlichen Vorschriften des Tierschutzes. Undemokratisch deshalb, weil es absolut gegen jede Gepflogenheit in einer Demokratie ist, zu versuchen, dass dem Gesetzgeber, d.h. der Öffentlichkeit, verheimlicht werden soll, was die von ihm genehmigten Gesetze für Auswirkungen haben.

56. Bei einer allfälligen Güterabwägung müssten somit die erwähnten Verfassungsrechte der Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit weit höher gewichtet werden, als der Umstand, dass die Filmaufnahmen eventuell entgegen vertraglicher Abmachungen entstanden sind. (Dass letztere unver-

bindlich sind, wurde oben schon ausgeführt.) Ich verweise auch auf das ins Recht gelegte Kurzgutachten von Herrn Prof. Riklin. Auch aus diesen Gründen ist das superprovisorisch erlassene Verbot umgehend aufzuheben.

57. Schliesslich wird auch in Ziffer 69 wieder behauptet, die Gesuchstellerinnen handelten rechtmässig, ohne auch nur entfernt den Beweis für die

Richtigkeit dieser Behauptung zu offerieren. Dabei ist noch zu beachten, dass die Gegenanwälte pauschal von den „rechtmässig handelnden Gesuchstellerinnen“ sprechen, ohne näher darauf einzugehen, ob sie dabei die deutschen, englischen, schweizerischen oder europäischen Tierschutzvorschriften oder alle zusammen meinen. Es fehlt auch diesbezüglich die erforderliche Substantiierung.

58. (Zu Ziffer 70): Die Gesuchsgegnerin 2 teilt diese Ansicht zwar überhaupt nicht, doch bleibt auch hier offen, welches Tierschutzgesetz eigentlich gemeint ist. Angenommen, die Gesuchstellerinnen würden sich an alle Tierschutzgesetze, denen sie unterstellt sind, halten, dann ist es doch sehr absonderlich, dass die Gesuchstellerinnen sogar auf dem Gerichtsweg versuchen, in der Öffentlichkeit zu verheimlichen, dass sie sich ans Gesetz halten!

59. Im übrigen gilt auch hier das zu Ziffer 69 Gesagte: Es fehlt das Rechtsschutzinteresse, unterbinden zu wollen, dass bekannt wird, was (angeblich) durch und durch rechtens ist. Es fehlt auch unter diesem Gesichtspunkt jegliches Rechtsschutzinteresse.

60. (Zu Ziffer 71): In Ziffer 86 wird ausgeführt, dass sich der Tierpflegehelfer, der filmte, in Ausbildung befand. In Ziffer 71 wird behauptet, dass „der Auszubildende unter ständiger Beobachtung von Tierpflegern und Tierpflegehelfern“ stehe. „Erst nach sechs Monaten ist der Tierpflegehelfer in der Lage, in eigener Verantwortung Aufgaben wie die Fütterung, den Transport u.ä. vorzunehmen.“



61. In Ziffer 24 der gegnerischen Rechtsschrift wird des weitern ausgeführt: „Herr M... hat das Anstellungsverhältnis vor Beendigung der sechsmo-  
natigen Ausbildungszeit am 15. Juni 2003 per 30. Juni 2003 ...gekündigt.“
62. **Fazit No. 1:** Herr M... hat alle Szenen, in denen irgendetwas mit den Af-  
fen geschieht, gefilmt, als er unter Beobachtung von ausgebildeten Tier-  
pflegern oder Tierpflegehelfern gestanden haben muss.
63. **Fazit No. 2:** Die Gesuchstellerinnen sind der Ansicht, die von Herrn M...  
gefilmten Angestellten der Gesuchstellerin 1 seien alle „ordnungsgemäss  
für ihre Tätigkeit ausgebildet worden“.
64. Es fällt nun aber auf, dass bei diesen Ausführungen der Gesuchstellerin-  
nen nur von **S a c h**kunde, welche sicher auch sehr wichtig ist, die Rede  
ist und nie von der psychischen Eignung zur Ausübung dieses Berufes.  
Die Gesuchsgegnerin 2 wagt die Behauptung, dass dies wohl kaum ein  
Zufall sein dürfte. Die Filmaufnahmen zeigen deutlich, dass die Angestell-  
ten der Gesuchstellerin 1 über weite Strecken offensichtlich überfordert,  
psychisch überlastet sind und es wohl deshalb zu ihrem beanstandeten  
Fehlverhalten gekommen ist und wohl immer noch kommt. Da dies fast bei  
allen Filmszenen auffällt, ist ganz pauschal auf den Film zu verweisen.

#### **Zur Besprechung der einzelnen Filmszenen:**

65. (Zu Ziffer 72): Es ist rein theoretisch und im konkreten Fall - wie oben in  
Ziffern 42 ff bereits ausgeführt - auch hier, nicht anders möglich, als beim  
Filmen eine Auswahl der Szenen aus dem tatsächlich aufgenommenen  
Material (40 Stunden !) zu treffen.
66. Es ist des weitern nochmals festzuhalten, was die Gesuchstellerinnen in  
Ziffer 70 ausführen, dass nämlich **die Filmaufnahmen** von Herrn M...  
kein rechtlich unzulässiges Verhalten der Gesuchstellerin 1 zeigten und  
diese Filmaufnahmen insbesondere keine Verstösse gegen das Tier-  
schutzgesetz belegen würden. Immerhin gestehen sie noch ein, dass die

Kommentare von Fachleuten stammen würden. Es wird also nicht vorgeworfen, die Filmaufnahmen seien nicht echt, nachgestellt oder sonst wie im effektiv Festgehaltenen manipuliert. Das, was sie zeigen, sei (und ist) tatsächlich geschehen, aber die Sequenzen nur falsch und tendenziös zusammengeschnitten worden. Es solle „ein „Horrorszenario“ über die Behandlung und Unterbringung der Tiere bei der Gesuchsgegnerin 1 dargestellt werden.“ Dieser Vorwurf muss entschieden zurückgewiesen werden: Das „Horrorszenario“, welches tatsächlich eines ist, hat die Gesuchstellerin 1 selber zu verantworten, und zwar wegen ihrer tatsächlich erschrek-

kenden Behandlung und Unterbringung der Tiere. Das „Horrorszenario“ ist auf die vorgefundenen Verhältnisse und Behandlungsweisen zurückzuführen und nicht auf den Schnitt bei den auch von den Gesuchstellerinnen eingestandenen Szenen.

67. (Zu Ziffer 73): Wiederum wird nicht gesagt, von welchem Tierschutzgesetz die Rede ist. Wie noch aufzuzeigen sein wird, sind in den Filmszenen klare Verstösse gegen das Schweizerische Tierschutzgesetz ersichtlich. Wenn sich die Gesuchstellerinnen auf ausländische Tierschutzgesetze berufen sollten, so hätten sie das ausländische Recht detailliert und allenfalls ins Deutsche übersetzt vorzulegen gehabt. Sie taten dies jedoch nicht, sodass schon unter diesem Gesichtspunkt ihre diesbezüglichen Ausführungen, genau wie die zwei ins Recht gelegten „Gutachten“ Richter und Lehmann, unbehelflich sind. Wie könnte das Gericht die Richtigkeit der gegnerischen Ausführungen auch prüfen, ohne dass es in sicherer Kenntnis der einschlägigen Gesetze ist. Es wäre Sache der Gesuchstellerinnen gewesen, diese Gesetze vorzulegen. Sie haben dies nicht getan und somit diese ihre Pflicht im Verfahren betr. Anordnung vorsorglicher Massnahmen definitiv verpasst; zumindest kann das superprovisorisch ausgesprochene Verbot nicht solange aufrechterhalten werden, bis sich die Gesuchstellerinnen dazu entschliessen, ihren verfahrensrechtlichen Pflichten nachzukommen.
68. Zu den beiden „Gutachten“ ist generell folgendes zu sagen:
- Bei beiden handelt es sich um „Stellungnahmen“, welche von den Gesuchstellerinnen in ihrem Gesuch ohne Grundangabe zu „Gutachten“

aufgewertet wurden. Sie erfüllen jedoch die Voraussetzungen eines Gutachtens, auch eines Parteigutachtens, nicht. So wissen wir u.a. nur, dass sie auf Wunsch und sicher auch Kosten der Gesuchstellerinnen gefertigt wurden; in welcher Beziehung der einzelne Gutachter jedoch zu den Gesuchstellerinnen steht, bleibt unerwähnt. Die Objektivität dieser sicher nicht ohne Grund von ihnen einhellig als Stellungnahmen bezeichneten Berichte erscheint somit zumindest als fraglich.

- Beide Stellungnahmen sind von anscheinend in Deutschland ansässigen und dort tätigen oder tätig gewesenen Herren verfasst. Es drängt sich daher - zumal darüber nichts ausgeführt wird - der Schluss auf, dass sich die Stellungnahmen ausschliesslich mit deutschem Recht befassen. Dieses wurde jedoch, wie erwähnt, nicht vorgelegt, sodass die Sache, d.h. die einzelnen, filmisch dokumentierten Vorkommnisse und die Haltungsmethoden der Gesuchstellerin 1 von der hiesigen Instanz nach Schweizerischem Tierschutzrecht beurteilt werden müssen. Ob Verstösse gegen deutsche, europäische oder englische Tierschutzvorschriften gegeben sind oder nicht, interessiert somit in diesem Verfahren nicht mehr; allein schon deshalb sind die „Gutachten“ wertlos.

**69. Zur Stellungnahme Dr. Horst Lehmann, 88326 Aulendorf, vom 02.02.2004:**

**A.**

Diese Stellungnahme ist schon insofern nicht vollständig und damit nicht entscheidend, als sie sich mit Filmsequenzen aus einem „BUVA-Video“ befasst, und Dr. Lehmann bereits am 19.12.2003 eine Stellungnahme „zu dem von Frontal 21 am 9.12.2003 ausgestrahlten Beitrag über Tierversuche in den Laboratorien der Firma Covance, Münster,“ befasste. In der ins Recht gelegten Stellungnahme vom 02.02.2004 gehe er auf einzelne Szenen, die er bereits früher in seiner Stellungnahme vom 19.12.2003 näher kommentiert habe, nicht erneut ein. Dr. Lehmann erachtet seine beiden Stellungnahmen demnach als ein Ganzes. Seine Stellungnahme zur ZDF - Sendung wurde jedoch nicht eingereicht, so dass dem Gericht im vorliegenden Verfahren allenfalls aufschlussreiche Passagen der gesamten

Stellungnahme vorenthalten wurden. Der Verdacht, die Gesuchstellerinnen hätten auch diesbezüglich Zensurmassnahmen ergriffen, liegt auf der Hand. Immerhin weist Dr. Lehmann z.B. darauf hin, dass er „die Wortwahl und den Ton“ der technischen Mitarbeiterinnen in seiner früheren Stellungnahme „bereits als „unschön“ bewertet habe“.

#### **B.**

Von Dr. Lehmann wissen wir nur, dass er Toxikologe ist. Welche Ausbildung er bezüglich Tierversuchen, Tierhaltung etc. genossen hat, bleibt im Dunkeln. Ob er je bei einer oder für eine der Gesuchstellerinnen gearbeitet hat oder noch immer arbeitet, ebenso. Seine fachliche Qualifikation, seine Unabhängigkeit etc. ist somit unbekannt, so dass er bezüglich Sachkenntnis, Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit auch nicht nur entfernt eingeschätzt werden kann. Seine Stellungnahme ist somit völlig wertlos und damit unbeachtlich.

Dennoch einige Bemerkungen dazu:

#### **C.**

Gemäss Ausführungen von Dr. Lehmann werden die im Film gezeigten Affen „einzeln in Käfigen **gehalten**“ (S. 1 Abs. 2). Damit kann also von Transportkäfigen keine Rede sein. Jedenfalls erwähnt er die Unterschiede der Käfigarten nicht; dem Betrachter fällt ein solcher auch nicht auf.

#### **D.**

Der Verweis auf eine angebliche Gruppenhaltung bei Covance ist insofern irrelevant, als es die in kleinen Einzelkäfigen gehaltenen Affen keineswegs tröstet, eventuell zu wissen oder zu ahnen, dass Artgenossen von derselben Firma in Gruppen gehalten werden. Auch ein Verweis auf die Artgenossen in freier Wildbahn würde ihnen selbstredend nichts nützen. Auch dem sich mit ihnen befassenden Zuschauer nicht. Dass der Verweis auf eine angebliche Gruppenhaltung nur zur Verharmlosung der Gesamtsituation dienen soll, belegt auch der Umstand, dass nicht gesagt wird, welche Affen denn, wie lange und unter welchen Voraussetzungen in

Gruppen gehalten werden sollen. Wer muss im Einzelkäfig leben, wer darf, wie lange, etc. in die Gruppe?

#### E.

Dr. Lehmann hat offensichtlich erwartet, dass die Tierschützer einen zahlenmässig erfassbaren - was keinesfalls gleichzusetzen ist mit: objektiven - Filmbericht erstellen würden. Nochmals: Tieren, die an Stereo-

typien erkrankt sind, ist es mit Sicherheit völlig egal, ob andere Tiere dies nicht sind.

#### F.

Entscheidend ist die Zugabe, dass es die richtige Interpretation ist, wenn von „stereotypen Bewegungsabläufen“ die Rede ist. **Stereotypien sind nun aber regelmässig auf nicht tiergerechte und damit tierschutzwidrige Haltungformen zurückzuführen!** Bei Pferden beispielsweise werden Stereotypien als echte Mängel im Sinne des Kaufsrechtes behandelt; es handelt sich somit nicht um reine Bagatellen, wie dies uns Herr Dr. Lehmann glaubhaft machen will.

#### G.

Was Dr. Lehmann so alles als „nicht ungewöhnlich“ betrachtet, ist z.B. auch seiner Bemerkung zu entnehmen, „dass die Affen während der Geburt von Jungtieren in den Metallkäfigen verbleiben“; und dies bei den vorhandenen Gitter“-böden“!

#### H.

Die im Film gezeigte Abwehrhaltung der Mutter mit Jungtier führt Dr. Lehmann „mit ziemlicher Sicherheit „ auf die „zu grosse Nähe des Photographen“ zurück (S. 1 Abs. 4). Er vergisst, dass der Photograph ein Tierpflegehelfer in Ausbildung war - und demzufolge das Tier nicht alleine betreuend durfte - und spricht dann - je nach dem es in sein Konzept passt - bei andern Affen wieder vom „Zutrauen des Tieres zu dem Pfleger“ (S. 2 Abs. 3).

#### I.

Der „Polizeigriff“ wird verharmlosend als für die Tiere „nicht stressfrei“ bezeichnet. Immerhin wird indirekt zugegeben, dass selbst „nach Eingewöhnung der Tiere“ nur „eventuell“ eine leichtere Fixierung ausreichend sei. Die Regel ist dies also offenbar nicht.

#### **J.**

Die „Angst- und Abwehrhaltung“ der Tiere wird wiederum auf „zu grosse Nähe des Photographen“ zurückgeführt, wobei wiederum übersehen bzw. verschwiegen wird, dass der Photograph als solcher gar nicht erkennbar

war; wie wir wissen selbst für die ja angeblich immer anwesenden Mitarbeiter von Covance nicht! Angst- und Abwehrhaltung zeigt sich demzufolge immer dann, wenn sich Pfleger, etc. den Affen nähern. Somit ist auch begreiflich, dass sich die Affen „heftig wehren“.

#### **K.**

Es wird im Film nicht behauptet, dass „einzelne Pfleger **immer** rüde mit den Affen umgehen“ (S. 2 Abs. 4). Die gezeigten Beispiele genügen voll- auf!

#### **L.**

**Sehr** erstaunt, dass die „Affen potenzielle Virusträger sind und gefährliche Krankheiten auf das Personal übertragen können...“ : Die Frage drängt sich auf, wie zuverlässig die Ergebnisse von Tierversuchen sind, wenn sie nicht nur an gestressten, sondern auch noch an von Viren und gefährlichen Krankheiten befallenen Versuchstieren vorgenommen werden!

#### **M.**

Viel Verständnis bringt Lehmann für Ton und Wortwahl der technischen Mitarbeiterinnen auf, sie seien für ihn „verständlich, wenn Affen nach ihnen greifen oder nicht richtig fixiert sind“ (S 2 Abs. 4). Dass die falsche, nicht adäquate Fixierung wohl kaum durch die Affen, sondern durch das Personal von Covance vorgenommen wurde, die Affen somit dafür sicher nichts können, wird grosszügig übersehen. Entsprechend unzutreffend ist auch die daraus gezogenen Schlussfolgerung von Lehmann, dass es sich nur um „unschöne“ Vorfälle handle. Bezeichnend übrigens auch die

verharmlosende Wortwahl: „unschön“; wie auch auf Seite 1 letzter Absatz: „nicht stressfrei“.

#### **N.**

Auch die angeblichen Transportkäfige sind so zu gestalten, dass eine Herausnahme der Tiere ohne der von Dr. Lehmann als „angemessen“ bezeichneten Grobheit möglich ist. Es ist absolut unnötig, die Affen auf diese Weise durch die Verwendung von völlig ungeeigneten Transport-

käfigen „in Angst und Abwehrbereitschaft“ zu versetzen, sie dieser „besonderen Stresssituation“ auszusetzen (vgl. Seite 3 Abs. 2 u. 3).

#### **O.**

Beim „Affen mit einer Schonhaltung des linken Arms“ nahm sich der „Experte“, bevor er seine Meinung äusserte, nicht einmal die Mühe, abzuklären, ob es sich tatsächlich um einen Armbruch gehandelt hat. Es war ihm nicht die Mühe wert, abzuklären, was im Journal steht. Wie wir von der Stellungnahme von Prof. Richter wissen, war der Arm tatsächlich gebrochen.

#### **P.**

Dr. Lehmann bemängelt, dass im Film nicht gesagt werde, wie der „behauptete“ (!) Armbruch zustande gekommen sei. Es fehle „jegliche Information zur Ursache der Verletzung.“ Wir wissen, ebenfalls von Prof. Richter, dass diese Information auch dem Journal nicht zu entnehmen war. Die Ursache wurde somit - völlig unprofessionell - von der Covance unterschlagen oder nicht abgeklärt. Dies ist umso unverständlicher, als gemäss Dr. Lehmann „Knochenverletzungen von Versuchstieren sehr unterschiedliche Gründe haben (können) - z.B. eine Verminderung der Knochenfestigkeit durch die Prüfsubstanz“ (S.3 Abs. 4).

#### **Q.**

Wenn letzteres der Fall gewesen wäre, hätte es doch im ureigensten Interesse der Tierversuche mit dieser Substanz gelegen, festzustellen, ob als Nebenfolge eine „Verminderung der Knochenfestigkeit“ aufgetreten war. Da dies - sofern das Journal nicht völlig unprofessionell eklektisch

geführt wurde - nicht einmal abgeklärt wurde, liegt der Schluss nahe, dass eben doch die Roheit der Behandlung des Affen durch das Personal zum Armbruch geführt hat. Falls letzteres zutrifft, liegt sicher ein Verstoss geg-

gen das Tierschutzgesetz vor, egal ob des schweizerischen, deutschen, englischen oder des europäischen.

#### **R.**

Mit Sicherheit liegt aber ein Verstoss gegen Vorschriften sämtlicher in Frage kommenden Tierschutzgesetze insofern vor, als dem erwiesenermassen mit gebrochenem Arm dastehenden Affen jegliche ärztliche Hilfe verweigert wird. Sein Arm wurde offensichtlich nicht behandelt. Dafür gibt es mit Sicherheit keine „sachlichen Gründe“. Der „Experte“ Lehmann lässt solche Gedanken gar nicht erst aufkommen, er beschäftigt sich - ganz im Sinne von Covance - lieber mit dem angeblich tendenziösen Filmschnitt. Diesbezüglich wird auf oben und insbesondere auf das Gutachten von Prof. Dr. Riklin verwiesen.

#### **70. Zur Stellungnahme von Prof. Dr. Klaus-Dieter Richter vom 09.01.2004:**

##### **A.**

##### **Szene „Affe mit Armverletzung“:**

- Bezüglich der Gestaltung von Transportkäfigen verweise ich auf das zur Stellungnahme Dr. Lehmann Gesagte.
- Es fragt sich im übrigen, ob die Stresssituation nicht noch durch den Umstand vergrössert wird, als offenbar mehrere Affen, welche sonst einzeln gehalten werden, zum Transport nun plötzlich in einen einzigen Käfig zusammengepfercht werden.

##### **B.**



Der Stress ist somit nicht „unvermeidbar“, jedenfalls in diesem Ausmass.

**C.**

Der Affe sitzt doch ganz offensichtlich deshalb ruhig im Käfig, weil ihm mit gebrochenem Arm jede Bewegung Schmerzen zufügt.

**D.**

Der fehlende Eintrag im Versuchsprotokoll betreffend die Ursache dieses Armbruchs ist umso unprofessioneller, als „Frakturen der vorliegenden Art

bei Affen generell nur in seltenen Fällen auftreten.“ (Stellungnahme S. 2 Abs. 3). „Reine Spekulation“ sind vor allem die gewundenen Erklärungen, weshalb Richter eine unsachgemässe Behandlung nur als „theoretische Möglichkeit“ abtut, während er auf das Fehlen des entsprechenden Eintrages im Versuchsprotokoll, was ganz klar einen Regelverstoss darstellt, mit keinem Wort eingeht.

**E.**

Zur Person von Prof. Dr. Richter ist nachzutragen, dass er offenbar zumindest mehrere Jahre, wenn nicht gar sein halbes Berufsleben als Tierversuchsleiter gearbeitet hat. Es ist ihm daher als emeritierter Professor auf diesem Gebiet nicht zu verübeln, wenn er sein bisheriges Tätigkeitsfeld durch eine beschönigende Sichtweise idealisiert. Seine Beziehungen zu Covance werden nicht offengelegt; wir wissen nur, dass er seine Stellungnahmen im Auftrag von Covance abgegeben hat. Es handelt sich somit bestenfalls um ein Parteigutachten, welches allerdings schon wegen seiner unprofessionellen Art von der Gesuchsgegnerin 2 nicht anerkannt wird.

**F.**

Dass Prof. Richter voreingenommen ist und unsachlich polemisiert, zeigt sich u.a. auch an seiner folgenden Argumentation: „Anders als dem Macher des Videos war es für mich unmöglich, lediglich anhand der betreffenden Bildsequenzen, die diesen herunterhängenden Arm zeigen, die Diagnose „Fraktur“ zu stellen. Aus diesem Grunde bat ich Covance um einen persönlichen Einblick in das entsprechende Versuchsprotokoll. Dort erst wurde die im Film behauptete Fraktur bestätigt.“ (Stellung-

nahme S. 2 Abs. 1 und 2): Mit keinem Wort wird aber im Film gesagt, dass der „Macher des Videos“ (!) „lediglich anhand der betreffenden Bildsequenz“ .... „die Diagnose „Fraktur“ stelle. Der Text lautet: „Dieses Tier hat einen gebrochenen Arm.“ Woher der Journalist, welcher diesen Film gedreht hat, dies weiss, wird im Film nicht erwähnt. Es ist nun allerdings bekannt, dass er sich als Hilfstierpfleger in Ausbildung bei Covance befand und es war ihm demzufolge ein Leichtes, die ja angeblich immer anwesenden, ausgebildeten Tierpfleger zu fragen, weshalb der Affe den Arm hängen lässt. Notfalls konnte er auch das Versuchsprotokoll konsul-

tieren, zumal nicht davon auszugehen ist, dass dieses von Covance gegenüber ihren eigenen, mit den betreffenden Affen direkt arbeitenden Angestellten unter Verschluss gehalten wurde.

#### **G.**

Prof. Richter macht also eher unprofessionell für einen Gutachter Stimmung gegen den Film und verrät dadurch Voreingenommenheit.

#### **H.**

Auch im letzten Absatz dieser Seite der Stellungnahme wird in unsachlicher Manier eine angebliche Unwahrheit der filmischen Darstellung „aufgedeckt“: Prof. Richter führt aus, dass es sich beim Affen mit dem gebrochenen Arm ja gar nicht um denselben Affen, wie in der vorangehenden Szene des Films handle. Dies wird aber im Film auch gar nicht behauptet. Der Film zeigt, wie ein Angestellter von Covance einen Affen an einem Arm packt, diesen Arm durch die vorerst offene, dann soweit möglich heruntergelassene Gittertüre herauszieht und dann diesen geradegezogenen Arm um die eigene Achse dreht, so dass der Affe, um zu verhindern, dass der Arm ihm schlicht herausgedreht wird, mit seinem ganzen Körper die Drehung nachvollziehen muss, indem er quasi eine Art „Purzelbaum“ ausführt. Während dieser ganzen Szene gibt es keinen Kommentar. Die anschliessende Szene, während welcher der Affe mit dem gebrochenen Arm da hockt, wird wie folgt kommentiert: „Kein Wunder, dass manche Affen Verletzungen davon tragen. Dieses Tier hat einen gebrochenen Arm.“ Es wird somit mit keinem Wort behauptet, es handle sich um dasselbe Tier; es wird nur aufgezeigt, welche Folgen die gezeigte Behandlung bei manchen Affen haben kann.

**I.**

Auch die Bemerkung von Prof. Richter, „Allein aufgrund einer bestehenden Fraktur jedoch auf eine unsachgemässe Behandlung des Tieres zu schliessen, ist reine Spekulation.“ ist unsachlich. Anscheinend war im Versuchsprotokoll die Ursache des Armbruches nicht vermerkt, weshalb er im „Versuchsprotokoll Anzeichen im Sinne einer Verminderung des Kalziumgehaltes im Röhrenknochen“ fand, „was die Gefahr einer Fraktur

begünstigen würde, auch bei vorschriftsgemäsem Umgang mit dem Tier.“

Wenn nun die Angestellten der Gesuchstellerin bei erhöhter Gefahr einer Fraktur ihren Umgang mit den Tieren diesem Umstand der erhöhten Verletzlichkeit des Tieres nicht anpassen, sondern bloss "vorschriftsgemäss" mit ihm umgehen, so widerspricht dies klar den Vorschriften des Tierschutzgesetzes, welches zum Beispiel in der Schweiz in Art. 2 „Grundsätze“ Folgendes verbindlich vorschreibt:

- „1. Tiere sind so zu behandeln, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird.
2. Wer mit Tieren umgeht, hat, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlbefinden zu sorgen.
3. Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen.“

**J.**

Art. 16 Abs. 3 bis bestimmt Folgendes:

„Die Tiere sind sorgfältig an die Versuchsbedingungen zu gewöhnen und vor, während und nach dem Versuch fachgerechte zu betreuen.“

**K.**

Es liegt auf der Hand, dass bei Covance - und entgegen der Ansicht von Prof. Richter - diesen Grundsätzen des Tierschutzes beim hier nachge-

wiesenen Beispiel des Umganges mit einem Affen mit erhöhtem Knochenbruchrisiko in keiner Weise nachgelebt wurde.

#### **L.**

Es hätte eines besonders schonenden Umgangs bedurft und nicht bloss des „vorschriftsgemässen“. Dabei ist schon klar, dass eine solche vom Gesetz vorgeschriebene besonders schonende Behandlung mehr Zeit und damit Geld in Anspruch nehmen würde (Spezialkäfige, etc.).

#### **M.**

Zu „Wertung und Schlussfolgerungen“:

- Prof. Richter rügt mit keinem Wort die Unvollständigkeit des Versuchsprotokolls und damit die fehlende Wissenschaftlichkeit des Tierversuchs, was bei einem ehemaligen Tierversuchsleiter doch sehr erstaunt. Er bemängelt dies nicht, obwohl die Armfraktur, wie oben erwähnt, auch direkte oder indirekte Folge der verabreichten Substanzen sein könnte, was doch ganz direkt mit dem Versuchsergebnis zusammenhängt. Auch dies zeigt auf, dass diese Stellungnahme Richter unbrauchbar ist. Sie ist alles andere als objektiv, zeigt aber immerhin **klare Verstösse gegen das schweizerische Tierschutzgesetz** auf.
- Der Hinweis auf die Möglichkeit von Frakturen bei in Gruppen gehaltenen Affen zeigt einmal mehr die Voreingenommenheit von Prof. Richter auf, da es ja auch ihm nicht entgangen sein dürfte, dass es im Film nicht um Affen in Gruppenhaltung geht.
- Gemäss Art. 17 des Tierschutzgesetzes ist ein solches Protokoll ausdrücklich vorgeschrieben. Seine offensichtlich mangelhafte, unvollständige Führung ist ebenfalls ein klarer Verstoss gegen das schweizerische Tierschutzgesetz.

#### **71. Zur Stellungnahme Prof. Richter zur ZDF Sendung Frontal 21 vom 9.12.2003:**

**A.**

Es ist Prof. Richter zuzustimmen, dass Primaten „über kein menschliches Denken verfügen. Der gezeigte Affe konnte deshalb auch nicht „erahnen“, welchem Zweck das Herausnehmen überhaupt diene“. Dem ist jedoch ergänzend zu entgegnen, dass nicht erst seit Pavlow bekannt ist, dass Tiere lernfähig sind und somit insbesondere auch ein Primate sehr wohl - auf seine Art - „weiss“, was ihn erwartet, sei es nun ein gutes Fressen oder eine Behandlung à la Covance! Überdies wird im Film nicht gesagt,

„der Affe erahnt“ sondern „der Affe **scheint** zu erahnen“. Ein Unterschied, welcher Prof. Richter völlig übersieht.

**B.**

Der Hinweis von Prof. Richter, Primaten verfügten über kein menschliches Denken, hat aber insofern einen wichtigen Aspekt, als tatsächlich bei den vorliegend gezeigten Primaten nicht davon auszugehen ist, dass sie „durchschauen“, dass sie z.B. nach erfolgter Blutentnahme wieder in den Käfig zurückgebracht werden. Das „Denken“ in den Kategorien Vergangenheit, Zukunft und Gegenwart scheint bei Primaten noch nicht ausgebildet zu sein. Dies hat aber zur Folge, dass sämtliche Eingriffe, das Fixieren im Infusionsstuhl, die Blutentnahme, etc. nicht unter dem Aspekt des Vorübergehens oder gar des höheren Zwecks erlebt werden können. Es herrscht somit jedes Mal totale Panikstimmung, bis das Tier allmählich lernt, sich daran gewöhnt, die Sache ruhiger zu nehmen. (vgl. auch Art. 16 Abs. 3bis Schweiz. Tierschutzgesetz).

**C.**

Das Tier leidet somit viel stärker als der Mensch in derselben Situation, weil es eben nicht weiss, dass das Ganze nicht lange dauert. Insofern sind viel strengere, andere Massstäbe an Tierversuche zu stellen, als dies bei körperlichen Eingriffen beim Menschen der Fall ist.

**D.**

Bei den Beschimpfungen kommt es weniger darauf an, **was** gesagt wird, sondern **wie, in welchem Ton** mit den Affen umgegangen wird. Tiere

haben sehr wohl ein Sensorium dafür, wie sie den mit ihnen gepflegten Umgangston zu werten haben. Wenn ein Hund z. B. getadelt wird, kann er dem von seinem Herrn angesprochenen Tonfall sehr gut entnehmen, ob er gelobt oder getadelt wird und nicht etwa den einzelnen Worten. Bei den ungleich intelligenteren und sensibleren Affen ist dies umso mehr der Fall. Und dieser Tonfall ist bei den gezeigten Filmszenen unentschuldig grob. Falls ein „Stress-Abbau des Personals“ unvermeidbar sein sollte, so ist er von Covance in solche Bahnen zu leiten, dass die Tiere nicht darunter zu leiden haben.

#### **E.**

Die Einführung des „Schlauches durch Mundhöhle und Speiseröhre in den Magen“ wird ausschliesslich vom technischen Ablauf des Versuches her gesehen und bewertet. „Diese Form der oralen Applikation muss (laut Prof. Richter) sehr sorgfältig und schnell erfolgen.“ Wie der Film zeigt, ist weder das Eine noch das Andere der Fall! Dies ist Prof. Richter jedoch nicht der Rede wert. Wer allerdings schon einmal bei einem Arzt ohne jede Sedierung zur Magenspiegelung eine Sonde via Mundhöhle und Speiseröhre in den Magen appliziert bekam, der weiss, wie nahe man sich dabei beim Erstickungstod fühlt. Ich gehe davon aus, dass es die Affen nicht so entscheidend anders empfinden als der Mensch, der zudem ja weiss, weshalb und wie lange die Prozedur geschieht und andauert. Diese Einführung des Schlauches bei den Affen verstösst klarerweise gegen den Grundsatz des Tierschutzgesetzes, dass immer nur das erforderliche Mass an Schmerzen und Stress zugefügt werden darf.

#### **F.**

Es fragt sich beim „Halten eines Affen mit lockerem Griff“, wie locker dieser Griff tatsächlich war. Er erscheint als sehr hart. Auch fragt sich, von wem der „Polizeigriff“ (Arme auf den Rücken) als „anerkannte Massnahme zur Fixierung“ betrachtet wird. Wenn die Personen, welche Tierversuche durchführen, diesen anwenden, heisst es noch lange nicht, dass er vor der Tierschutzgesetzgebung Bestand hat. So wie er bei Covance teilweise ausgeführt wird, verbunden mit starkem Schütteln des Affen in der Luft, muss er als unnötig beeinträchtigend und damit tierquälerisch bezeichnet werden.

**G.**

Zu „Bildsequenz Blutentnahme am Unterarm eines Affen“: Was vom „verbalen Stress-Abbau“ des Personals zu halten ist, bereits gesagt worden: Es ist Tierquälerei, da es die Stresssituation des Affen, und nur auf diesen kommt es an, unnötig verstärkt. Ein Affe ist nun einmal nicht in der Lage, „die konkreten Umstände und Hintergründe z.B. einer solchen Bemerkung näher zu kennen....“ Auf ihn wirkt nur das Angeschrieen werden und dieses ist fatal.

**H.**

Ich stimme für einmal mit dem Professor überein: Es können tatsächlich irgendwelche Leute „aufgabenbezogen angeleitet werden, wenn das nötige Gefühl für den Umgang mit Primaten vorhanden ist“. Leider ist bei Covance beides - wie der Film zeigt - offensichtlich nur sehr rudimentär, ja völlig ungenügend vorhanden.

**I.**

Zu den „Primaten in der Aufwachphase nach einer Vollnarkose“: Der „Gutachter“ wird hier vollends unsachlich, polemisch: Er unterstellt dem Journalisten, dass er wohl den Affen um seiner Filmaufnahmen willen in Not nicht geholfen hätte. Er vergisst dabei, dass der bei Covance in Ausbildung stehende Journalist nach der Behauptung von Covance nie alleine bei den Affen auch nur irgendeine Verrichtung vornehmen durfte. Es war also immer zumindest ein ausgebildeter Tierpfleger mit dabei! Zudem: Es handelt sich ja nicht nur um einen Affen. Es sind im Film eine ganze Anzahl Affen zu sehen, die sich in derselben Situation befinden: Sie schlafen, dösen, wachen nach einer Vollnarkose halb auf. Allerdings: nicht etwa in gepolsterter, gefahrfreier Umgebung; im Gegenteil: Sie befanden sich im eigenen engen Eisengitterkäfig mit ebensolchem Boden! Es liegt **wiederum ein klarer Verstoss gegen Art. 16 Abs. 3 bis des schweiz. Tierschutzgesetzes** vor. Diese Affen werden bei Covance nun einmal mit Sicherheit „nach dem Versuch“ eben gerade **nicht „fachgerecht betreut“**. Sie werden völlig unprofessionell sich selbst und allen Gefahren überlassen, ohne dass auch nur die geringsten Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden!

**J.**

Zu „verhaltensgestörte Tiere mit Zwangsbewegungen“: Jetzt wird „Gutachter“ Richter absurd: Verhaltensauffälligkeiten sind das Resultat andauernder, falscher, nicht artgerechter Tierhaltung und entstehen nicht von einem Augenblick zum andern. Dies weiss auch Prof. Richter. Völlig grotesk wird dann die Argumentation, wenn er behauptet, die Stereotypen „könnten genauso dadurch ausgelöst worden sein, dass die Tiere, während sie vom Journalisten gefilmt wurden, durch zu dichtes Herantreten an die Käfige verängstigt reagierten“. Erstens hat er sich

auch den Affen gegenüber nicht als Journalist zu erkennen gegeben, zweitens hat er durch eine unsichtbare Lochkamera gefilmt und drittens war er nur einer der beiden den Affen vertrauten Tierpfleger. Wenn aber die Affen schon alleine auf das Herantreten ihrer Pfleger an den Käfig hin derart angstvoll reagieren, dann ist mit Sicherheit etwas an der Haltung völlig falsch, nicht artgerecht und damit tierquälerisch.

**K.**

Zu „Affen im Infusionsstuhl“:

Das „Angstschnattern“ und die aufgerissenen Augen der Affen mit dem zu nahe Herantreten des Pflegers und Journalisten zu erklären, könnte durchaus zutreffen, doch ist dieses Verhalten auch bei sichtlich aus der Entfernung gefilmten Affen festzustellen. Die Gründe dieser Panikreaktionen sind somit woanders zu suchen.

**L.** Zur „Synthese“:

Diesen Schlussfolgerungen kann, wie oben ausgeführt, in keiner Weise gefolgt werden. Wenn nach deutschem Recht tatsächlich keine Verstösse gegen das Tierschutzgesetz vorliegen sollten, was mit aller Entschiedenheit bestritten wird, so liegen doch - wie aufgezeigt - mehrere, eindeutige Verstösse gegen das schweizerische Tierschutzgesetz vor. Da die Gesuchstellerinnen die deutschen Bestimmungen nicht vorgelegt haben, obwohl es ihre Sache gewesen wäre, und wir uns in einem Verfahren betreffend Anordnung vorsorglicher Massnahmen befinden, ist ihnen in diesem Massnahmeverfahren dazu auch keine Gelegenheit mehr zu geben. Es gilt somit das Schweizerische Tierschutzgesetz, gegen



welches die Gesuchstellerinnen mehrmals verstossen haben. Die supervisorisch angeordneten Massnahmen sind somit unverzüglich aufzuheben.

Die „düsteren Lichtverhältnisse“ sind im übrigen sicher nicht dem Journalisten anzukreiden; es liegt eindeutig an den Gesuchstellerinnen, in jeder Hinsicht Licht in ihre düsteren Tierversuchspraktiken zu bringen.

### **M.**

Schliesslich drängt sich auch bezüglich der Schlussforderungen von Prof. Richter die Frage auf, warum es denn die Gesuchstellerinnen mit allen Mitteln vereiteln wollen, dass die Öffentlichkeit davon erfährt, wie angeblich absolut gesetzeskonforme Tierversuche durchgeführt werden; warum darf man nicht wissen, dass Covance das Gesetz befolgt?

72. (Zu Ziffer 74): Warum ist eigentlich immer von un **s a c h** gemässiger Behandlung der Versuchstiere die Rede und nie von „nicht **t i e r** gerechter“ Behandlung?
73. (Zu Ziffer 75): Es sind klare, auf Haltungsschäden zurückzuführende Stereotypen zu sehen. Immerhin räumen die Gesuchstellerinnen ein, dass solche Zeichen „nicht unbedingt“ gegeben seien; sie lassen die Möglichkeit somit offen.
74. (Zu Ziffer 76): Verhaltensstörungen werden (endlich) zugegeben. Allerdings die „Spuren“ gleich wieder verwischt: Wenn Covance wirklich zwangskranke Tiere einkaufen sollte, dann fragt es sich schon, wie signifikant die Aussagen ihrer Versuche überhaupt bestenfalls ausfallen können. Im übrigen werden Stereotypen nicht in kürzester Zeit erworben (vgl. oben).
75. (Zu Ziffer 77): Die im Film sichtbaren Verhaltensstörungen sind nicht nur vereinzelt feststellbar. Im übrigen sind sie wohl eher nicht auf tierschutz-

widrigen **Umgang** mit den Tieren, sondern vielmehr auf eine **tierschutzwidrige, nicht artgerechte Haltung** durch Covance zurückzuführen.

76. (Zu Ziffer 78): Die Gesuchstellerinnen berufen sich hier eindeutig auf ausländisches Recht, ohne dieses vorzulegen. Es gilt somit schweizerisches Recht. Zur tierschutzwidrigen Einführung einer Magensonde ist weiter oben Stellung genommen worden. Die Richtigkeit der gegnerischen Ausführungen wird bestritten.
77. (Zu Ziffer 79): bestritten. Vergleiche oben.
78. (Zu Ziffern 80 bis 82): Immerhin wird hier eingestanden, dass „länger anhaltende und besonders lautstarke Beschimpfungen einen vermeidbaren Stress“ bewirken könnten. Zur unnötigen und damit tierschutzwidrigen Stresserzeugung genügen aber auch schon weniger gravierende Beschimpfungen. (Vgl. die obigen Ausführungen).
79. (Zu Ziffer 83): keine weiteren Bemerkungen; vgl. oben.
80. (Zu Ziffer 84 bis 86): Auch nichtoperierte Tiere können sich beim Aufwachen in den ungeschützten Gitterkäfigen verletzen. Im übrigen vgl. oben. „Auffälligkeiten“ sind des weitern nicht erst nach deren Auftreten zu melden, sondern ihnen ist durch besondere Vorkehrungen zur Vermeidung von Verletzungen vorzubeugen. Nur so wird das Tierschutzgesetz eingehalten, was bei Covance, wie der Film zeigt, nicht der Fall ist. Es geht im übrigen nicht nur darum „erhebliche Schmerzen“ zu vermeiden, sondern **alle unnötigen Schmerzen**. Die in Ziffer 86 enthaltene, völlig falsche Unterschiebung fällt letztlich auf Covance zurück, welche sich in Ausbildung befindende Hilfstierpfleger nach eigener Darstellung nie alleine mit den Tieren lässt, sicher nicht in so heiklen Phasen, wie der Aufwachphase.
81. Zu „Musikszenen“ (Ziffern 87 bis 98): Ich verweise vorab auf das oben Gesagte. Es ist ja wie gesagt noch viel schlimmer und hat offenbar System, wenn in mehreren Abteilungen von Covance solche Misshandlungen vorkommen. Das Filmmaterial wurde im übrigen nicht manipuliert. Es werden

- leider - auch keine Ausnahmesituationen dargestellt. Das Schütteln eines Tieres wird stillschweigend übergangen. Das gesamte Verhalten der Angestellten, die ganze Stimmung ist völlig unangemessen und unnötig grob. Das gezeigte Verhalten ist nicht tierschutzkonform.

82. Zu „Filmszene 8: Versuchstier wird zurück in den Käfig gesetzt / Blutentnahme“ (Zu Ziffern 99 bis 100): Es handelt sich auch hier um eine unnötig raue Behandlung.
83. Zu „Filmsequenz 8: Blutentnahme / Einfangen des Tieres“ (Zu Ziffer 101): Vergleiche oben.
84. Zu „Filmszene 9: Jungtiere / Armbruch“ (Zu Ziffer 102 bis 107): Vgl. oben. Der Umgang mit den Tieren ist trotzdem unnötig grob.

Tier mit gebrochenem Arm: vgl. obige, detaillierte Ausführungen. Ein überwiegend öffentliches Interesse an Tierversuchen muss nicht erst geschaffen werden. Die Öffentlichkeit lässt sich auch nicht so leicht „verleiten“, gegen die Durchführung von Tierversuchen **aufzubegehren**.“: Die Wortwahl ist entlarvend: Das unbotmässig gewordene Volk droht „aufzubegehren“! Da gibt's nur eins: Zensur!

Nochmals: Es werden keine Persönlichkeitsrechte der Gesuchstellerinnen verletzt, wenn in der Öffentlichkeit darauf hingewiesen wird, dass sie sich (angeblich) ans Gesetz halten und gleichzeitig gezeigt wird, wie solch „gesetzeskonforme“ Tierversuche durchgeführt werden. Dies wollen aber die Gesuchstellerinnen verhindern. Die Auffassung der Gesuchsgegnerin 2 ist allerdings eine ganz andere. Vergleiche im übrigen das Gutachten von Prof. Dr. Riklin, welches die von den Gesuchstellerinnen vertretenen Ansichten klar widerlegt. Es gibt des weitern **im Filmmaterial keine unwahren Äusserungen**, die diesbezüglichen pauschalen Rügen der Gesuchstellerinnen sind nicht genügend substantiiert. Auch die Ansicht, die Anträge der Gesuchstellerinnen verletzen weder das Recht auf Meinungs- noch auf Informationsfreiheit, ist nicht zutreffend; es kann auf das Gutachten von Herrn Prof. Riklin verwiesen werden. Auch die übrigen gegnerischen Einwände wurden bereits eingehend widerlegt.

85. (Zu Ziffer 108:) Es wird auf die obigen Ziffern 34 bis 39 verwiesen; des weitern auf die Ausführungen in Ziffer 18 Abs. 2 und 3. Es handelt sich nun einmal um Politslogans, die keiner beim Wort nimmt. „Pack den Tiger in den Tank!“ versteht auch niemand als Aufforderung zur Tierquälerei, etc. Auch Covance bedient sich dieser Regeln, wenn sie verspricht, Wunder zu bewirken. Kein Käufer von Covance Aktien - sofern solche überhaupt frei gehandelt werden - könnte beispielsweise geltend machen, die Firma habe wortwörtlich Wunder versprochen, er sei beim Kauf der Aktien übervorteilt worden, er habe dafür zuviel bezahlt, denn die Wunder seien bis heute noch nicht eingetroffen. Auch Kunden der

Gesuchstellerinnen erwarten keine Wunder. Durch solche Sprüche und Slogans wird niemand in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt, da solche Slogans niemand ernst nimmt.

86. (Zu Ziffer 109:) Es wird auf die obigen Ausführungen in Ziffer 18 Abs. 1 verwiesen. Die Gesuchsgegnerin 2 hat im übrigen sicher nie behauptet, - wie im Gesuch formuliert - das Genfer Gericht habe ihr erlaubt, „unwahre und ehrverletzende Äusserungen über die Gesuchstellerinnen abzugeben.“ Es wurde, wie dargelegt, kein Verbot, sich zu den Tierversuchen bei Covance zu äussern, ausgesprochen. Eine Verletzung der Gesuchstellerinnen in ihren Persönlichkeitsrechten liegt somit nicht vor.

87. (Zu Ziffer 110:) Es wird auf obige Ziffer 20 verwiesen. Wer beim veröffentlichten Geschäftszweck von Covance als Kunde in Frage kommen kann, ist im übrigen jedermann ersichtlich. Dass sich die Kunden zurückziehen könnten, ist unglaublich. Auch wenn das „Auslagern der Tierversuche“ in fremde Firmen, unter fremdes (und largeres) Recht und der damit verbundenen Verwischung der Spuren bis zu einem gewissen Grade durchaus System haben mag.

88. (Zu Ziffer 111:) Es wird auf die obigen Ziffern 16 und 17 verwiesen.

89. (Zu Ziffer 112:) Bestritten. Diese Rechtsbegehren sind im übrigen viel zu weit gefasst und zuwenig substantiiert, als dass man sie als justiziabel bezeichnen könnte.

90. (Zu D. **Unlauterer Wettbewerb**, Ziffer 113 bis 117):

Jörg Paul Müller weist in seinem Standardwerk „Grundrechte in der Schweiz“, 3. Auflage, Bern 1999, bei der Besprechung des Verfassungsrechtlichen Schutzes der Kommunikation auf den „Besonderen Schutz der kommunikativen Auseinandersetzung in Fragen von öffentlichem Interesse“ hin (a.a.O. S. 201 ff. ). „Kritik oder Impulse in öffentlichen Ange-

legenheiten stehen im Mittelpunkt der Schutzrichtung der Grundrechte freier Kommunikation“ (a.a.O. S. 201). „Darunter fallen Themen wie ..... die Verfügbarkeit eines tierärztlichen Notfalldienstes“ (a.a.O. S. 201 N 90). Wenn nun aber schon die Diskussion über das Thema eines tierärztlichen Notfalldienstes im öffentlichen Interesse steht, dann gilt dies sicher auch für die Diskussion über Tierversuche an Affen, über die Art und Weise deren Durchführung.

91. „An Beschränkungen“ solcher öffentlicher Diskussionen „sind darum besonders strenge Anforderungen zu stellen.“(a.a.O. S. 201) „So lässt der EGMR Beschränkungen von Äusserungen zu politischen Fragen oder andern Problemen des öffentlichen und sozialen Lebens nur zu, wenn sie durch ein „dringendes soziales Bedürfnis“ gerechtfertigt werden.“ (a.a.O. S. 202).

Ein solches “dringendes soziales Bedürfnis” wurde von den Gesuchstellerinnen nicht geltend gemacht; finanzielle Interessen allein, können nicht als solches dringendes soziales Bedürfnis gewertet werden. Die Kommunikationsgrundrechte gehen hier dem Streben nach Gewinn eindeutig vor. Das Bundesgericht hält auch fest, es sei ein „legitimer Wunsch..., Kundgebungen mit Appellwirkung an die Öffentlichkeit zu organisieren.“ (zitiert nach J. P. Müller, a.a.O. S. 202).

Der EGMR wende .... „zu Recht ein, dass jene Äusserungen, die einen Beitrag zur Meinungsbildung in Fragen von öffentlichem Interesse leisten, besonderen Schutz geniessen und nicht Publikationen gleichgestellt werden dürfen, die ausschliesslich kommerzielle Zwecke verfolgen.“ (a.a.O. S. 225).

92. Die beanstandeten, im öffentlichen Interesse stehenden Äusserungen der Gesuchstellerin 2, (welche keinerlei kommerzielle Zwecke verfolgt,) stehen somit unter dem Schutz der Verfassung, da sie ein Ausfluss der Meinungsäusserungs- und Publikationsfreiheit sind. Die **Vorschriften des UWG** werden demzufolge **nicht verletzt**. Eine Persönlichkeitsver-

letzung liegt nicht vor und damit auch unter diesem Gesichtspunkt **kein Verstoss gegen das UWG**.

93. Die Gesuchsgegnerinnen zielen auch nicht darauf ab, die Gesuchstellerinnen zu verunglimpfen; es geht vielmehr um die von den Gesuchstellerinnen gut geheissenen Methoden im Umgang mit Versuchstieren. Diese Methoden werden allerdings scharf kritisiert, ein Recht, das vom Grundrecht auf freie Meinungsäusserung und damit von der Verfassung garantiert wird.

94. (Zu Ziffer 117:) Es wird einmal mehr bestritten, dass „das Filmmaterial unwahre und ehrverletzende Aussagen“ enthalten soll. Dasselbe gilt für die Websites. Es findet auch keine „Hetzkampagne“ statt. Der Tatbestand von Art. 3 lit. a UWG ist nicht erfüllt.

95. (Zu Ziffer 118:) Diese Behauptungen werden, wie oben detailliert dargelegt, bestritten.

96. (Zu Ziffer 119:) Bestritten. Vergleiche oben.

### **Vorsorgliche Massnahmen**

## **A. Einleitung**

97. (Zu den Ziffern 120 und 121:) Es drohte den Gesuchstellerinnen keine Gefahr.

## **B. Widerrechtliche Verletzung der Persönlichkeit**

98. (Zu Ziffer 122:) Es ist ein überwiegendes öffentliches Interesse vorhanden. Bestritten, Verweis auf die obigen Ausführungen zu den Ziffern 61 ff.

## **C. Glaubhaftmachung**

99. (Zu Ziffer 123:) Ursprünglich konnte das Gesuch wohl eben noch als glaubhaft gemacht betrachtet werden. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen jedoch nicht mehr. Die Demonstration in Basel vom 24. April 2004 ist vorbei, sie spielt hier keine Rolle mehr, sie kann nicht zur Begründung des Gesuches um Anordnung vorsorglicher Massnahmen herangezogen werden.

## **D. Nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil**

100. (Zu Ziffer 124 und 125:) Bestritten. Verweis auf die obigen Ausführungen.

101. (Zu Ziffer 126:) Es wird alles bestritten und auf das oben Ausgeführte verwiesen.

102. (Zu Ziffer 127:) Bestritten; ebenfalls Verweis auf obige, detaillierte Ausführungen. Auch grundsätzliche Diskussionen lassen sich nicht im luftleeren Raum, rein theoretisch führen; insbesondere nicht politische Diskus-

sionen.

### **E. Zeitliche Dringlichkeit**

103. (Zu Ziffern 128 und 129:) Die Demonstration ist heute vorbei, sie kann heute nicht mehr zur Begründung der erforderlichen zeitlichen Dringlichkeit herangezogen werden

104. (Zu Ziffer 130:) Die zum Erlass vorsorglicher Massnahmen erforderliche zeitlicher Dringlichkeit kann auch nicht damit begründet werden, dass die Gesuchsgegnerinnen, hier der Gesuchsgegnerin 2, dem Ansinnen der Gesuchstellerinnen nicht nachgekommen sind. Indem sie ihre Auffassung

nicht derjenigen der Gesuchstellerinnen anpassten, setzten sie noch lange nicht einen Grund zur Annahme einer besonderen Dringlichkeit.

Abschliessend und aufgrund dieser Argumente bitte ich Sie, unseren Anträgen stattzugeben und bei der Bemessung der Prozessentschädigung dem erforderlichen Umfang der vorliegenden Rechtsschrift und der dafür aufzuwendenden Zeit angemessen Rechnung zu tragen.

Freundliche Grüsse

Silvio Scotoni

Dreifach

Lettre signature

Beilagen

Gemäss separatem Verzeichnis



**Beilagenverzeichnis:**

1. Ausdruck Internet-Seite [www.covance.com](http://www.covance.com)
2. FK Tagesanzeiger vom 27.4.04
3. FK Sonntagszeitung vom 14.12.03
4. ZDF Internet-Seite vom 9.12.03, Ausdruck vom 27.1.04
5. FK Titelseite, Inhaltverzeichnis, Litareturhinweise und Buchbesprechung  
"Wilde Schimpansen" aus dem Buch "Von Schimpansen und Menschen"